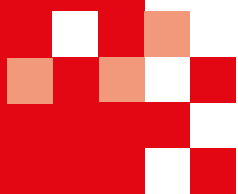


Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

gültig ab 13. August 2026

VOS



INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES	3
TARIFBESTIMMUNGEN	4
1 TARIFSYSTEM	4
2 BEFÖRDERUNGSENTGELTE	4
3 TICKETARTEN	4
3.1 EinzelTicket	4
3.2 Kurzstreckenticket	4
3.3 TagesTicket	4
3.3.1 TERRA.vitaTicket	5
3.3.2 Citykarte Bürgerbus Badbergen	5
3.3.3 EinzelTicket BürgerBus Wallenhorst	5
3.3.4 P+R Ticket	6
3.4 8-FahrtenTicket / 12-FahrtenTicket für die Tarifzone 100	6
3.4.1 SozialTicket	6
3.5 Online-PrintTickets und HandyTickets (OnlineTickets)	7
3.5.1 YANiQ – Konditionen und Bestpreis-Abrechnung	7
3.6 Zeitkarten für Jedermann	8
3.6.1 WochenTicket und MonatsTicket	9
3.6.2 BasisAbo	9
3.6.3 PremiumAbo	11
3.6.4 63plusAbo	13
3.6.5 BasisAbo Region	15
3.6.6 PremiumAbo Region	17
3.6.7 JobTicket	19
3.6.8 Deutschlandticket	22
3.7 Zeitkarten für Schüler, Auszubildende und Studenten	25
3.7.1 WochenTicket und MonatsTicket für Schüler, Auszubildende und Studenten	25
3.7.2 YoungAbo	26
3.7.3 Schülersammelzeitkarten	28
3.7.4 SemesterTicket	28
3.7.5 FreizeitTicket Schüler	29
3.7.6 Azubi- & SchülerAbo	29
3.8 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen	32
3.8.1 Kinder	32
3.8.2 Beförderung von Gruppen	32
3.8.3 Gruppenticket	33
3.8.4 Schwerbehinderte	33
3.8.5 Tiere und Sachen	33
3.8.6 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei	33
3.8.7 Fahrräder / Elektrische Tretroller	33
3.8.8 Tarifliche Sonderangebote	33
3.9 Behandlung und Benutzung von Tickets	34
3.10 Feiertagsregelungen	34
4 ANERKENNUNG VON EISENBAHN-TARIFANGEBOTEN	34
5 REINIGUNGSGEBÜHREN	34
6 SONSTIGE GEBÜHREN	34
7 UMSATZSTEUER	34

ANLAGE 1: HALTESTELLENÜBERSICHT	35
ANLAGE 2: PREISSTUFENTABELLE NORD	49
ANLAGE 2: PREISSTUFENTABELLE SÜD	50
ANLAGE 2: FAHRPREISTABELLE	51
ANLAGE 3: ANERKENNUNG VON TARIFANGEBOTEN ANDERER VERKEHRSTRÄGER	52
ANLAGE 3A: ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH DER ANSCHLUSSMOBILITÄT	55
ANLAGE 4: BEZUGSBERECHTIGTER PERSONENKREIS FÜR ZEITFAHRSCHEINE IM AUSBILDUNGSVERKEHR	56
ANLAGE 5: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON ONLINE-PRINTTICKETS UND HANDYTICKETS	57
ANLAGE 6: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ZEITTICKETS IM ABO ALS ETICKETS	61
BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN VERKEHRSGEMEINSCHAFT OSNABRÜCK	
§ 1 Geltungsbereich	63
§ 2 Anspruch auf Beförderung	63
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	63
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	63
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen	65
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine	65
§ 6a Online-Tickets	66
§ 7 Zahlungsmittel	66
§ 8 Ungültige Fahrscheine	66
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	67
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	68
§ 11 Beförderung von Sachen	69
§ 11a Beförderung von Fahrrädern	69
§ 11b Beförderung von E-Scootern mit aufsitzender Person	70
§ 12 Beförderung von Tieren	71
§ 13 Fundsachen	72
§ 14 Haftung	72
§ 15 Verjährung	72
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	72
§ 17 Gerichtsstand	72

Allgemeines

Dieser Tarif enthält Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Er gilt im Linienverkehr der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS):

<i>VOS Wallenhorst</i>	Hülsmann Touristik GmbH & Co. KG, Voltlage P. Hummert Omnibus GmbH, Dissen
<i>VOS Ost</i>	Conrad Schrage GmbH & Co. KG, Melle-Wellingholzhausen Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen
<i>VOS Süd</i>	Willy Hummert Omnibusverkehr GmbH, Dissen
<i>VOS Nord</i>	Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen Ankum-Bersenbrücker-Eisenbahn GmbH, Ankum H. Beckermann GmbH & Co. KG, Bramsche Hülsmann-Reisen GmbH, Voltlage Nieporte GmbH, Ankum Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen
<i>VOS NordOst</i>	VLO Bus GmbH, Bohmte Winkelmann-Reisen, Ostercappeln-Venne Gottlieb-Reisen, GmbH & Co. KG, Bad Essen-Wimmer
<i>Stadtverkehr Osnabrück</i>	SWO Mobil GmbH, Osnabrück

Die Tickets in den einzelnen Verkehren werden im Namen und für Rechnung der jeweiligen o.g. Partnerunternehmen verkauft. Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast auch den Beförderungsvertrag ab. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Die SWO Mobil GmbH und
die Weser-Ems Busverkehr GmbH sind Mitglieder im Verein
Schlichtungsstelle Niedersachsen und Bremen e.V.
Postfach 6025
30060 Hannover

Tarifbestimmungen

1 Tarifsystem

Die Fahrpreise werden nach einem Zonentarif erhoben. Die einzelnen Tarifzonen können der Anlage 1 (Haltestellenübersicht) entnommen werden.

Fahrräder werden nach einem zonenunabhängigen Tarif befördert.

Tickets können im Bus beim Fahrpersonal und in Vorverkaufsstellen erworben werden. Ein eingeschränktes Ticketangebot ist auch als OnlineTicket erhältlich (Geschäftsbedingungen enthält die Anlage 5). Zusätzlich können AboTickets über die Mobilitätsplattform (www.mein-mobiportal.de) beantragt werden.

Der gewerbliche Ankauf von Dritten und die gewerbliche Weitergabe oder Weitervermarktung von Tickets gegen Entgelt und auf eigene Rechnung sind nicht gestattet.

2 Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesen Tarifbestimmungen (Preisstufentabelle und Fahrpreistabelle).

3 Ticketarten

3.1 EinzelTicket

Das EinzelTicket berechtigt zur einmaligen Fahrt mit dem Bus in Richtung des Fahrtziels innerhalb des aufgedruckten Geltungsbereiches. Tickets der Preisstufen 0 bis 8 und 13 bis 18 gelten 2 Stunden, Tickets der Preisstufe 9 und der Preisstufe 19 gelten 4 Stunden ab Ausgabe bzw. Entwertung des Tickets. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen in Richtung des Fahrtziels sind im Rahmen der zeitlichen Geltungsdauer möglich. Umwege, Rück- und Rundfahrten sind nicht zulässig. EinzelTickets sind in den Fahrzeugen erhältlich. Im Vorverkauf erworbene Tickets müssen bei Fahrtantritt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug entwertet werden. Ausgegeben werden EinzelTickets für Erwachsene und für Kinder. Nach Fahrtantritt sind EinzelTickets nicht übertragbar.

3.2 Kurzstreckenticket

Start- und Zielhaltestelle von Kurzstreckentickets müssen in der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) liegen. Es gilt zur einmaligen Fahrt bis zur vierten Haltestelle nach der Einstiegs- haltestelle. Umsteigen in Richtung des Fahrtziels ist möglich. Umwege, Rück- und Rund- fahrten sind nicht zulässig. Die Einstiegshaltestelle wird auf dem Ticket aufgedruckt. Sollte aus technischen Gründen die Einstiegshaltestelle nicht auf dem Ticket stehen, so hat das Ticket eine zeitliche Gültigkeit von 15 Minuten ab Ausgabe. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Nach Fahrtantritt sind Kurzstreckentickets nicht übertragbar. Kurzstreckentickets sind in den Fahrzeugen erhältlich. Im Vorverkauf erworbene Tickets müssen bei Fahrtantritt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug entwertet werden. Das Kurzstreckenticket gilt nicht in den Fahrzeugen der X-Linien der VOS.

3.3 TagesTicket

Das TagesTicket gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb des auf dem Ticket aufgedruckten Geltungsbereiches und innerhalb der zeitlichen Geltungsdauer. Umsteigen und Fahrtunter- brechungen sind möglich. Umwege sind nicht zulässig. Ausschließlich TagesTickets der Preisstufe 9 und TagesTickets der Preisstufe 19 gelten als netzweit gültige Fahrausweise und damit für beliebig viele Fahrten im gesamten VOS-Netz während der zeitlichen Gel- tungsdauer.

TagesTickets können von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden und berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahren. Bei mehr als 3 Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahren, können weitere Kinder bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl wie eine zahlende Person berücksichtigt werden. Allein reisende Kinder zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahren benötigen eigene Fahrkarten. Ermäßigungen für Kinder werden nicht gewährt.

TagesTickets gelten am angegebenen Geltungstag zu folgenden Zeiten:

- Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr bei einer Teilnehmerzahl von 2-5 Personen; Montag-Freitag ab 0.00 Uhr bei einer Teilnehmerzahl von 1 Person,
- Samstag, Sonntag, an niedersächsischen Feiertagen, in den niedersächsischen Sommerferien sowie am 24.12. und am 31.12. ab 0.00 Uhr,
- bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt.

TagesTickets sind in den Fahrzeugen erhältlich. Im Vorverkauf erworbene Tickets müssen bei Fahrtantritt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug entwertet werden. Nach Fahrtantritt sind TagesTickets nicht übertragbar.

3.3.1 TERRA.vitaTicket

Das TERRA.vitaTicket ist ein 3-Tage-Ticket, das am Verkaufstag sowie an den beiden Folgetagen gilt. Es berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im gesamten VOS-Netz.

TERRA.vitaTickets gelten an den angegebenen Geltungstagen zu folgenden Zeiten:

- Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr,
- Samstag, Sonntag, an niedersächsischen Feiertagen, in den niedersächsischen Sommerferien sowie am 24.12. und am 31.12. ab 0.00 Uhr,
- bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt.

TERRA.vitaTickets berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahren.

TERRA.vitaTickets sind in den Fahrzeugen erhältlich. Im Vorverkauf erworbene Tickets müssen bei Fahrtantritt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug entwertet werden.

3.3.2 Citykarte Bürgerbus Badbergen

Die Citykarte Bürgerbus Badbergen wird nur für Fahrten auf der BürgerBuslinie 661 ausgegeben. Die Karte berechtigt nur zur einmaligen Benutzung am Tag des Kaufes. Beim Umstieg in die übrigen Linien der VOS ist ein entsprechendes Ticket der Preisstufen 1 bis 9 zu lösen. Rück- und Rundfahrten sind nicht gestattet. Die Citykarte Bürgerbus Badbergen ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Für Kinder und Gruppen wird keine weitere Ermäßigung gewährt.

Im Bürgerbus Badbergen erfolgt keine Ausgabe von ZeitTickets und EinzelTickets der Preisstufen 1 bis 19. Diese sind im Vorverkauf zu erwerben.

Im Bürgerbus Badbergen werden VOS-Fahrausweise und die Tarifangebote anderer Verkehrsträger (siehe Anlage 3) gemäß ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit anerkannt.

Die Mitnahme von Fahrrädern ist nicht gestattet.

3.3.3 EinzelTicket BürgerBus Wallenhorst

Das EinzelTicket und das EinzelTicket Kind Bürgerbus Wallenhorst wird nur für Fahrten auf der BürgerBuslinie 515 und 516 ausgegeben. Die Karte berechtigt nur zur einmaligen Benutzung am Tag des Kaufes. Beim Umstieg in die übrigen Linien der VOS ist ein entsprechendes Ticket der Preisstufen 1 bis 9 zu lösen. Rück- und Rundfahrten sind nicht gestattet.

Die EinzelTickets Bürgerbus Wallenhorst sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Für Gruppen wird keine weitere Ermäßigung gewährt.

Im Bürgerbus Wallenhorst erfolgt keine Ausgabe von ZeitTickets und EinzelTickets der Preisstufen 1 bis 19. Diese sind im Vorverkauf zu erwerben.

Im Bürgerbus Wallenhorst werden VOS-Fahrausweise und die Tarifangebote anderer Verkehrsträger (siehe Anlage 3) gemäß ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit anerkannt.

Die Mitnahme von Fahrrädern ist nicht gestattet.

3.3.4 P+R Ticket

Das P+R Ticket ist ein TagesTicket und kann an folgenden P+R Parkplätzen bzw. im Bus zu einem Preis von 5,00 EUR erworben werden:

- Ticketkauf am Parkautomaten:
 - Parkplatz Kinderhospital Iburger Straße
- Ticketkauf im Bus, nur an der zugehörigen Haltestelle:
 - Parkplatz Rubbenbruchsee, Haltestelle P+R Rubbenbruchsee

Das P+R Ticket gilt vom Zeitpunkt des Kaufs bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt. Es gilt für bis zu 2 Erwachsene und bis zu drei Kinder zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Als StreckenTicket berechtigt es zu beliebig vielen Fahrten auf der entsprechenden direkten Linie zwischen der jeweiligen Haltestelle des P+R Parkplatzes und der Haltestelle Neumarkt.

Das Ticket muss nicht mehr bei Fahrtantritt entwertet werden. Das P+R Ticket ist nicht übertragbar. Rückgabe und Erstattung der Tickets sind ausgeschlossen.

3.4 8-FahrtenTicket / 12-FahrtenTicket für die Tarifzone 100

Das 8-FahrtenTicket berechtigt zu acht Einzelfahrten innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm). Das 12-FahrtenTicket berechtigt zu zwölf Einzelfahrten innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm). Einzelfahrten gelten ab Entwertung 2 Stunden. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen in Richtung des Fahrtziels sind im Rahmen der zeitlichen Geltungsdauer möglich. Umwege, Rück- und Rundfahrten sind nicht zulässig.

Das 8-FahrtenTicket / 12-FahrtenTicket kann auch gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Pro Fahrgast und Fahrt ist ein freies Feld des Tickets zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch das Fahrpersonal oder an automatischen Entwertern im Fahrzeug. Der Fahrgast ist für die Entwertung selbst verantwortlich. Die Tickets sind in den Fahrzeugen und im Vorverkauf erhältlich.

Beim Umstieg ist keine weitere Entwertung des Tickets erforderlich.

3.4.1 SozialTicket

1. Das SozialTicket ist ein Tarifangebot der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück für das Stadtgebiet Osnabrück und Belm (Preisstufe 0).

Es wird in Form von 8-FahrtenTickets ausgegeben. SozialTickets sind in den Fahrzeugen und im Vorverkauf erhältlich.

2. Zur Nutzung des SozialTickets sind Einwohner der Stadt Osnabrück entsprechend der mit den Sozialleistungsträgern getroffenen Vereinbarung berechtigt, die
 - a) laufende Leistungen nach dem SGB XII,
 - b) laufende Leistungen nach dem SGB II (ALG II und Sozialgeld),
 - c) laufende Leistungen nach dem AsylbLG (Grundleistungen und Leistungen in besonderen Fällen),
 - d) Wohngeld oder
 - e) geringes sonstiges Einkommen erhalten.

3. Träger von Sozialleistungen außerhalb der Stadt Osnabrück können unter Maßgabe der in Absatz 2 geregelten Bedingungen für ihre Leistungsempfänger das SozialTicket zum jeweils gültigen Tarifpreis im Rahmen eines mit der VOS abzustimmenden Verfahrens zur Weitergabe an die Leistungsempfänger erwerben. Die etwaige Festlegung eines Eigenanteils für die jeweils Berechtigten obliegt dem Träger der Sozialleistung.
4. Für die Ausgabe und Nutzung des SozialTickets gelten folgende Bedingungen:
 - a) Zur Nutzung des SozialTickets muss die Berechtigung nachgewiesen werden. Die Berechtigten nach Absatz 2 erhalten von der Stadt Osnabrück den Osnabrück-Pass.
 - b) Beim Kauf des SozialTickets sowie bei der Nutzung ist die Berechtigung durch Vorlage eines gültigen Osnabrück-Passes in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
 - c) Das SozialTicket gilt für die Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm). Das Ticket kann auf andere Osnabrück-Pass-Inhaberinnen/-Inhaber übertragen werden.
 - d) Analog gelten die Bestimmungen des 8-FahrtenTickets (3.4).

3.5 Online-PrintTickets und HandyTickets (OnlineTickets)

Als OnlineTickets gelten per App oder im Internet gekaufte Tickets, die auf ein mobiles Endgerät (Handy/Tablet) geladen oder nach Download ausgedruckt werden. OnlineTickets sind persönliche Fahrausweise, die auf den Namen des Nutzers ausgestellt werden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets sind in der Anlage 5 beschrieben.

OnlineTickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis für die in der Fahrkarte angegebenen Nutzer. Bei Tickets mit Mitnahmeberechtigung muss die im OnlineTicket als Nutzer eingetragene Person stets mitfahren. Kann sich die eingetragene Person nicht durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren, gilt das OnlineTicket nicht als gültiger Fahrausweis.

OnlineTickets sind vor Fahrtantritt zu erwerben. Der Gültigkeitsbeginn des OnlineTickets ergibt sich aus dem Datums- und Uhrzeiteintrag im Ticket. Eine Nutzung vor dem Gültigkeitsbeginn und ein Kauf erst im Fahrzeug ist unzulässig. Wird das OnlineTicket erst während der Fahrt gekauft oder kann das OnlineTicket während der Fahrt nicht vorgezeigt werden (auch für den Fall einer technischen Störung, leerer Akku etc.), ist der Fahrgast zur Zahlung eines Erhöhten Fahrpreises nach § 9 der Beförderungsbedingungen der VOS verpflichtet. Ein Betreten des Verkehrsmittels ist erst nach vollständiger Übertragung des HandyTickets gestattet. Eine „Bestellung“ des OnlineTickets gilt nicht als Fahrtberechtigung. Ein Screenshot eines OnlineTickets gilt ebenfalls nicht als Fahrtberechtigung. Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt. Eine Erstattung von OnlineTickets ist ausgeschlossen. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig eine gültige Fahrkarte zu erwerben. Die Bedienung des mobilen Endgerätes während der Kontrolle erfolgt durch den Reisenden. Das Prüfpersonal kann jedoch begründet die vorübergehende Aushändigung des Geräts zu Kontrollzwecken verlangen.

Als OnlineTicket wird nur ein eingeschränktes Ticketsortiment verkauft.

Eine Stornierung des Kaufs eines OnlineTickets ist nicht möglich.

Im Übrigen gelten für OnlineTickets die Tarifbestimmungen des jeweils erworbenen Tickets, soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

3.5.1 YANiQ – Konditionen und Bestpreis-Abrechnung

1. Geltung des YANiQ-Verfahrens

YANiQ wird für das gesamte Tarifgebiet der VOS angeboten. Um an dem Verfahren YANiQ teilnehmen zu können, muss sich der Fahrgast in der VOS-App „YANiQ“ oder im

Mobilitätsportal registrieren. Für Mitfahrer kann kein Ticket über das YANiQ System erworben werden.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung zur Teilnahme an dem YANiQ-Verfahren ist, dass das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS mit der Registrierung ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt wöchentlich von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

3. Nutzung von YANiQ

Der Fahrgast muss sich mit seinem Smartphone vor dem Betreten des Fahrzeuges aktiv in der VOS-App „YANiQ“ einchecken und erhält damit die entsprechende Fahrtberechtigung. Auf dem Smartphone wird dem Fahrgast der erfolgte Check-In angezeigt.

Während der Fahrt kommuniziert die VOS-App „YANiQ“ via Bluetooth mit einer im Fahrzeug verbauten Kommunikationseinheit, alternativ per GPS, um die zurückgelegte Route zu registrieren. Aus diesem Grund darf während der Fahrt das Smartphone nicht ausgeschaltet werden und die GPS-Ortung muss aktiviert sein. Der Be-Out-Prozess geschieht automatisch beim Verlassen des Fahrzeuges. Gleichzeitig wird im Hintergrund die Reiseroute ermittelt und das für diese Strecke günstigste Ticket des gültigen VOS Tarifes berechnet.

4. Bestpreis-Abrechnung

Werden mehrere Fahrten innerhalb einer Kalenderwoche durchgeführt, so werden alle Fahrten zusammen analysiert und die für diesen Zeitraum günstigste Ticketwahl ermittelt. Für die Bestpreis-Abrechnung werden folgende Tickets aus dem VOS berücksichtigt:

- Kurzstreckenticket (nur in der Tarifzone 100)
- Einzelticket
- TagesTicket 1 Erw.
- 8-FahrtenTicket (nur in der Tarifzone 100)
- WochenTicket

Der Fahrgast erhält einmal wöchentlich eine detaillierte Rechnungsübersicht. Die Abbuchung erfolgt in der Folgeweche per Lastschrift.

5. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Der Fahrgast verpflichtet sich, den wöchentlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

6. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist dem für die Ausgabe zuständigen Verkehrsunternehmen der VOS ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

7. Zusätzliche Bestimmungen zu YANiQ und Bestpreis-Abrechnung

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Anlage 5 beschrieben.

3.6 Zeitkarten für Jedermann

Zeitkarten für Jedermann werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind, mit Ausnahme des PremiumAbos und des PremiumAbos Region, nicht übertragbar. Das Ticket ist vom Kunden persönlich zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Zeitkarten für Jedermann berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf dem Ticket eingetragenen Einstiegs- und Zielzone. Zeitkarten für Jedermann der Preisstufe 9 und der Preisstufe 19 gelten als netzweit gültige Fahrausweise und damit für beliebig viele Fahrten im gesamten VOS-Netz.

Zusatznutzen:

Folgende Tickets können an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gleichzeitig von bis zu 2 Personen genutzt werden und berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahren. Der Inhaber muss, außer bei übertragbaren MonatsTickets, mitreisen.

- WochenTicket
- MonatsTicket
- BasisAbo
- JobTicket

Folgende Tickets können an Werktagen ab 19.00 Uhr, ganztätig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gleichzeitig von bis zu 2 Personen genutzt werden und berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahren. Der Inhaber muss, außer bei übertragbaren MonatsTickets, mitreisen.

- BasisAbo Region
- PremiumAbo
- PremiumAbo Region

Die folgenden Tickets berechtigen denjenigen, auf dessen Namen das Ticket ausgestellt ist, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zum Kauf eines ermäßigten EinzelTickets (EinzelTicket für Kinder) im gesamten VOS-Netz. Dies gilt nicht für mitreisende Fahrgäste.

- WochenTicket
- MonatsTicket
- BasisAbo / BasisAbo Region
- PremiumAbo / PremiumAbo Region
- 63plusAbo
- JobTicket

3.6.1 WochenTicket und MonatsTicket

MonatsTickets und WochenTickets sind bis zum ersten Werktag des Folgemonats bzw. der folgenden Woche, 12.00 Uhr, gültig. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

WochenTickets und MonatsTickets der Preisstufe 0 sind ausschließlich im Vorverkauf erhältlich. WochenTickets und MonatsTickets der Preisstufen 1 bis 9 und der Preisstufen 13 bis 19 sind auch in den Bussen erhältlich.

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes WochenTicket bzw. MonatsTicket wird kein Ersatz geleistet und eine Erstattung nicht vorgenommen.

3.6.2 BasisAbo

1. Geltung des BasisAbos

Das BasisAbo wird auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das BasisAbo berechtigt innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) zu beliebig vielen Fahrten bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt auf den 1. Werktag des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt des nächstfolgenden Werktages.

Das BasisAbo gilt zusätzlich an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gleichzeitig für bis zu 2 Personen (Inhaber des BasisAbos und eine weitere Person) und berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahren.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung für das BasisAbo ist, dass die SWO Mobil GmbH mit dem Bestellschein ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der SWO Mobil GmbH vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegenzunehmen.

4. Ausgabe des BasisAbos

Der Abonnent erhält ein oder mehrere Ticketmedien, deren Gültigkeit eventuell über den aktuellen Monat hinausreichen kann. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Teilnehmer bei fortbestehendem Vertragsverhältnis ein oder mehrere neue Ticketmedien. Diese werden so versandt, dass dem Abonnenten das BasisAbo jeweils rechtzeitig zur Verfügung steht. Der Abonnent hat die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der SWO Mobil GmbH unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Dem Abonnenten werden bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert die benötigten Ticketmedien zugeschickt.

6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die SWO Mobil GmbH erfolgen. Die Abo-Tickets in Form von PapierTickets sind für den Zeitraum nach Beendigung des Abos zusammen mit der Kündigung, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an die SWO Mobil GmbH zurückzugeben. Abo-Tickets in Form von Chipkarten sind bis zum 15. des Folgemonats an die SWO Mobil GmbH zurückzugeben. Erst mit Rückgabe der o.g. PapierTickets bzw. Chipkarten wird die Kündigung wirksam.

Wird das Abonnement vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (einmalig mindestens 12 Monate) gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 EUR) erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die SWO Mobil GmbH zu richten. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo-Tickets an die SWO Mobil GmbH zurückzugeben. In diesem Fall werden keine Nachforderungen für die zurückliegende Zeit erhoben.

7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die SWO Mobil GmbH

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht

möglich, besteht für die SWO Mobil GmbH die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das BasisAbo ungültig. Das Ticket muss der SWO Mobil GmbH unverzüglich zurückgegeben werden. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Wird das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten durch die SWO Mobil GmbH gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monats-Tickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 EUR) erhoben. Bei Missbrauch des BasisAbos oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches können die SWO Mobil GmbH das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für SEPA-Rücklastschriften) sind vom Kontoinhaber zu übernehmen.

8. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist der SWO Mobil GmbH ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, der SWO Mobil GmbH eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

10. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des BasisAbos (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

11. Verlust des BasisAbos

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes BasisAbo-Ticket kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 20,00 EUR einmal pro Kalenderjahr ein Ersatz BasisAbo-Ticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene BasisAbo-Ticket ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

12. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift auf dem Bestellvordruck für das BasisAbo vom Abonnenten anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Abonnenten sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses an.

13. Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

3.6.3 PremiumAbo

1. Geltung des PremiumAbos

Das PremiumAbo ist übertragbar und berechtigt innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) zu beliebig vielen Fahrten bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt auf den 1. Werktag des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt des nächstfolgenden Werktages.

Das PremiumAbo gilt zusätzlich an Werktagen ab 19.00 Uhr und ganztätig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gleichzeitig für bis zu 2 Personen und berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahren.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung für das PremiumAbo ist, dass die SWO Mobil GmbH mit dem Bestellschein ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der SWO Mobil GmbH vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegenzunehmen.

4. Ausgabe des PremiumAbos

Der Abonnent erhält ein oder mehrere Ticketmedien, deren Gültigkeit eventuell über den aktuellen Monat hinausreichen kann. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Teilnehmer bei fortbestehendem Vertragsverhältnis ein oder mehrere neue Ticketmedien. Diese werden so versandt, dass dem Abonnenten das PremiumAbo jeweils rechtzeitig zur Verfügung steht. Der Abonnent hat die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der SWO Mobil GmbH unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Dem Abonnenten werden bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert die benötigten Ticketmedien zugeschickt.

6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die SWO Mobil GmbH erfolgen. Die Abo-Tickets in Form von PapierTickets sind für den Zeitraum nach Beendigung des Abos zusammen mit der Kündigung, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an die SWO Mobil GmbH zurückzugeben. AboTickets in Form von Chipkarten sind bis zum 15. des Folgemonats an die SWO Mobil GmbH zurückzugeben. Erst mit Rückgabe der o.g. PapierTickets bzw. Chipkarten wird die Kündigung wirksam.

Wird das Abonnement vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (einmalig mindestens 12 Monate) gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 EUR) erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die SWO Mobil GmbH zu richten. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo-Tickets an die SWO Mobil GmbH zurückzugeben. In diesem Fall werden keine Nachforderungen für die zurückliegende Zeit erhoben.

7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die SWO Mobil GmbH

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die SWO Mobil GmbH die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das PremiumAbo ungültig. Das Ticket muss der

SWO Mobil GmbH unverzüglich zurückgegeben werden. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Wird das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten durch die SWO Mobil GmbH gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 EUR) erhoben. Bei Missbrauch des PremiumAbos oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches können die SWO Mobil GmbH das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für SEPA-Rücklastschriften) sind vom Kontoinhaber zu übernehmen.

8. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist der SWO Mobil GmbH ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, der SWO Mobil GmbH eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

10. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des PremiumAbos (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

11. Verlust des PremiumAbos

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes PremiumAbo-Ticket kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 20,00 EUR einmal pro Kalenderjahr ein Ersatz PremiumAbo-Ticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene PremiumAbo-Ticket ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

12. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift auf dem Bestellvordruck für das PremiumAbo vom Abonnenten anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Abonnenten sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses an.

13. Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

3.6.4 63plusAbo

1. Geltung des 63plusAbos

Das 63plusAbo wird auf den Namen einer bestimmten Person als MonatsTicket ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Person muss spätestens im ersten Monat des Vertragsbeginns das 63. Lebensjahr vollendet haben. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden. Das 63plusAbo berechtigt innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) zu beliebig vielen Fahrten bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt auf den 1. Werktag des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt des nächstfolgenden Werktages. Eine Mitnahme von weiteren Personen ist nicht gestattet.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung für das 63plusAbo ist, dass die SWO Mobil GmbH mit dem Bestellschein ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der SWO Mobil GmbH vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegenzunehmen.

4. Ausgabe des 63plusAbos

Der Abonnent erhält ein oder mehrere Ticketmedien, deren Gültigkeit eventuell über den aktuellen Monat hinausreichen kann. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Teilnehmer bei fortbestehendem Vertragsverhältnis ein oder mehrere neue Ticketmedien. Diese werden so versandt, dass dem Abonnenten das 63plusAbo jeweils rechtzeitig zur Verfügung steht. Der Abonnent hat die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der SWO Mobil GmbH unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Dem Abonnenten werden bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert die benötigten Ticketmedien zugeschickt.

6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die SWO Mobil GmbH erfolgen. Die AboTickets in Form von PapierTickets sind für den Zeitraum nach Beendigung des Abos zusammen mit der Kündigung, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an die SWO Mobil GmbH zurückzugeben. AboTickets in Form von Chipkarten sind bis zum 15. des Folgemonats an die SWO Mobil GmbH zurückzugeben. Erst mit Rückgabe der o.g. PapierTickets bzw. Chipkarten wird die Kündigung wirksam.

Wird das Abonnement vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (einmalig mindestens 12 Monate) gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 EUR) erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die SWO Mobil GmbH zu richten. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die AboTickets an die SWO Mobil GmbH zurückzugeben. In diesem Fall werden keine Nachforderungen für die zurückliegende Zeit erhoben.

7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die SWO Mobil GmbH

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die SWO Mobil GmbH die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das 63plusAbo ungültig. Das Ticket muss der SWO

Mobil GmbH unverzüglich zurückgegeben werden. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Wird das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten durch die SWO Mobil GmbH gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monats-Tickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 EUR) erhoben. Bei Missbrauch des 63plusAbos oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches können die SWO Mobil GmbH das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für SEPA-Rücklastschriften) sind vom Kontoinhaber zu übernehmen.

8. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist der SWO Mobil GmbH ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, der SWO Mobil GmbH eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

10. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des 63plusAbos (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

11. Verlust des 63plusAbos

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes 63plusAbo-Ticket kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 20,00 EUR einmal pro Kalenderjahr ein Ersatz 63plusAbo für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene 63plusAbo ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

12. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift auf dem Bestellvordruck für das 63plusAbo vom Abonnenten anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Abonnenten sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses an.

13. Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

3.6.5 BasisAbo Region

1. Geltung des BasisAbos Region

Im Rahmen des Gemeinschaftstarifes der VOS werden BasisAbos Region als MonatsTickets ausgegeben. BasisAbos Region sind nicht erhältlich für die Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm). BasisAbos Region werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und sind nicht übertragbar. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf dem Ticket eingetragenen Einstiegs- und Zielzone und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt auf den 1. Werktag des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt des nächstfolgenden Werktages. BasisAbos Region der Preisstufe 9 und der Preisstufe 19 gelten als Fahrausweis im gesamten VOS-Netz.

Das BasisAbo Region gilt zusätzlich an Werktagen ab 19.00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gleichzeitig für bis zu 2 Personen (Inhaber des BasisAbos

Region sowie ein weiterer Erwachsener) und berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahren.

2. Voraussetzungen für das Abonnement/SEPA-Lastschriftmandat

Das BasisAbo Region wird ausgegeben, wenn das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen. Dem Bestellschein ist ein Passbild beizufügen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der Bestellschein bis zum 15. des Vormonats bei dem für die Ausgabe zuständigen Verkehrsunternehmen der VOS vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegenzunehmen.

4. Ausgabe von BasisAbos Region

Das BasisAbo Region wird dem Fahrgast rechtzeitig zugesandt. Der Abonnent hat das Ticket auf Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind bei dem für die Ausgabe zuständigen Verkehrsunternehmen der VOS anzuzeigen.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt zunächst für 12 Monate. Wird es nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr. Hierfür ist ein neues Passbild einzureichen.

6. Änderungen des BasisAbos Region

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Änderungen sind dem für die Ausgabe zuständigen Verkehrsunternehmen der VOS bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen. Eine besondere Änderung des SEPA-Lastschriftmandates ist nicht erforderlich.

7. Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS erfolgen. Wird im laufenden Jahr gekündigt, ist das Abo-Ticket an das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS unverzüglich zurückzugeben. Erst nach Rückgabe des BasisAbos Region ist die Kündigung wirksam.

Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und einem nicht rabattierten MonatsTicket erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS zu richten. Wird im laufenden Jahr gekündigt, ist das Abo-Ticket an das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS unverzüglich zurückzugeben. Nachforderungen für die zurückliegende Zeit werden in diesem Fall nicht erhoben.

8. Verlust des BasisAbos Region

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes BasisAbo Region-Ticket kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 20,00 EUR einmal pro Kalenderjahr ein Ersatz BasisAbo Region für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene BasisAbo Region ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

9. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Girokonto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Das Abo-Ticket verliert seine Gültigkeit, wenn der Abonnent nach Mahnung den Einzugsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Das ungültige Abo-Ticket muss unverzüglich an das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS zurückgegeben werden. Zu zahlen ist dann der Betrag entsprechend Ziffer 7. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Bei Missbrauch des BasisAbos Region kann das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS das Abonnement fristlos kündigen.

10. Änderung des Girokontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist bei dem für die Ausgabe zuständigen Verkehrsunternehmen der VOS ein neues SEPA-Lastschriftmandat auf Vordruck bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

11. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, bei dem für die Ausgabe zuständigen Verkehrsunternehmen der VOS eine Änderung des Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

12. Erstattungen

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des BasisAbos Region (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

13. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen für das BasisAbo Region werden durch die Unterschrift auf dem Bestellschein vom Abonnenten anerkannt.

3.6.6 PremiumAbo Region

1. Geltung des PremiumAbos Region

Im Rahmen des Gemeinschaftstarifes der VOS werden übertragbare PremiumAbos Region als MonatsTickets ausgegeben. PremiumAbos Region sind nicht erhältlich für die Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm). Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf dem Ticket eingetragenen Einstiegs- und Zielzone und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt auf den 1. Werktag des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt des nächstfolgenden Werktages. PremiumAbos Region der Preisstufe 9 und der Preisstufe 19 gelten als Fahrausweis im gesamten VOS-Netz.

Das Premium Abo Region gilt zusätzlich an Werktagen ab 19.00 Uhr und ganztätig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gleichzeitig für bis zu 2 Personen und berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahren.

2. Voraussetzungen für das Abonnement/SEPA-Lastschriftmandat

Das PremiumAbo Region wird ausgegeben, wenn das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der Bestellschein bis zum 15. des Vormonats bei dem für die Ausgabe zuständigen

Verkehrsunternehmen der VOS vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag entgegenzunehmen.

4. Ausgabe von PremiumAbos Region

Das PremiumAbo Region wird dem Abonnenten im 3-Monats-Rhythmus rechtzeitig zugesandt. Das Ticket gilt jeweils für ein Quartal. Der Abonnent hat das Ticket auf Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem für die Ausgabe zuständigen Verkehrsunternehmen der VOS anzuzeigen.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt zunächst für 12 Monate. Wird es nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr

6. Änderungen des PremiumAbos Region

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Änderungen sind dem für die Ausgabe zuständigen Verkehrsunternehmen der VOS bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen. Eine besondere Änderung des SEPA-Lastschriftmandates ist nicht erforderlich.

7. Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS erfolgen. Wird im laufenden Jahr gekündigt, ist das Abo-Ticket an das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS unverzüglich zurückzugeben. Erst nach Rückgabe des PremiumAbos Region ist die Kündigung wirksam.

Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und einem nicht rabattiertem MonatsTicket (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 EUR) erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS zu richten. Wird im laufenden Jahr gekündigt, ist das Abo-Ticket an das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS unverzüglich zurückzugeben. Nachforderungen für die zurückliegende Zeit werden in diesem Fall nicht erhoben.

8. Verlust des PremiumAbos Region

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes PremiumAbo Region-Ticket kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 20,00 EUR einmal pro Kalenderjahr ein Ersatz PremiumAbo Region für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene PremiumAbo Region ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen

9. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Girokonto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung mangels Guthabens nicht möglich, besteht für das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Das Abo-Ticket verliert seine Gültigkeit, wenn der Abonnent nach Mahnung den Einzugsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Das ungültige Abo-Ticket muss unverzüglich an das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS zurückgegeben werden. Zu zahlen ist dann der Betrag entsprechend Ziffer 7. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die

Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Bei Missbrauch des PremiumAbos Region kann das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS das Abonnement fristlos kündigen.

10. Änderung des Girokontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist dem für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS ein neues SEPA-Lastschriftmandat auf Vordruck bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

11. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, bei dem für die Ausgabe zuständigen Verkehrsunternehmen der VOS eine Änderung des Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

12. Erstattungen

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des PremiumAbos Region (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

13. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen für das PremiumAbo Region werden durch die Unterschrift auf dem Bestellschein vom Abonnenten anerkannt.

3.6.7 JobTicket

1. Allgemeines

Im Rahmen des Gemeinschaftstarifes der VOS können für die Angehörigen von Gruppen, die alle einer Firma inkl. Tochterfirmen mit Mehrheitsbeteiligung oder einer Institution angehören, nicht übertragbare MonatsTickets als JobTicket ausgegeben werden. Die JobTickets sind auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und werden in einem sich automatisch verlängernden Teilnahmeverhältnis ausgegeben. Sie gelten für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches und bis zum Betriebsende des auf dem Ticket vermerkten Gültigkeitszeitraumes. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. JobTickets der Preisstufe 9 und der Preisstufe 19 gelten als Fahrausweis im gesamten VOS-Netz. Das JobTicket gilt zusätzlich an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gleichzeitig für bis zu 2 Personen (Inhaber des JobTickets sowie ein weiterer Erwachsener) und berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahren.

2. Voraussetzungen für das JobTicket

Das JobTicket kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen einer Firma oder Institution als Besteller und der VOS zustande. Über den Besteller werden alle Handlungen (Teilnehmerlisten, Änderungsdienst, Abrechnung) mit der VOS abgewickelt. Der Besteller verpflichtet sich, JobTickets für mindestens 10 Teilnehmer abzunehmen.

3. Bestehende Abonnements von Teilnehmern

Beziehen der Besteller oder andere Teilnehmer am JobTicket bereits das BasisAbo, das PremiumAbo, das 63plusAbo, das BasisAbo Region oder das PremiumAbo Region, so können diese Abonnements zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages zum JobTicket gekündigt und nahtlos ins JobTicket gewechselt werden. Sofern die ursprünglichen Abonnements noch nicht länger als 12 Monate bestehen, wird auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen BasisAbo/PremiumAbo/BasisAbo Region/PremiumAbo Region und dem entsprechenden MonatsTicket verzichtet, wenn der Besteller bestätigt, dass künftig ein JobTicket für den Teilnehmer abgenommen wird.

4. Beginn des JobTickets

Der Vertrag mit der Firma oder Institution kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn die Teilnehmerliste sowie der unterzeichnete Vertrag bis zum 15. des Vormonats bei dem für die Ausgabe zuständigen Verkehrsunternehmen der VOS vorliegen. In der Liste

müssen Namen, Anschrift und die gewünschte Fahrtstrecke aller Teilnehmer aufgeführt werden.

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

5. Ausgabe des JobTickets

Während der Teilnahme erhält der Teilnehmer ein oder mehrere Ticketmedien, deren Gültigkeit eventuell über den aktuellen Monat hinausreichen kann. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Teilnehmer bei fortbestehendem Teilnahmeverhältnis ein oder mehrere neue Ticketmedien. Diese werden so versandt, dass den Teilnehmern das JobTicket jeweils rechtzeitig zur Verfügung steht. Die Einzelheiten werden direkt mit dem Besteller vereinbart. Die Teilnehmer haben die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind dem für die Ausgabe zuständigen Verkehrsunternehmen der VOS unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

6. Preise und Zahlung

Der vom Besteller zu entrichtende Gesamtfahrpreis wird nach dem am 1. eines jeden Kalendermonats vorhandenen Teilnehmerkreis ermittelt. Der Besteller haftet für diesen Betrag.

Der Gesamtfahrpreis ist bis zum 1. Werktag eines Monats auf das im Vertrag bezeichnete Konto zu überweisen. Alternativ wird der Gesamtfahrpreis zum 1. des Monats von einem vom Besteller bezeichneten Konto abgebucht. Der Besteller erteilt dazu ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat.

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist dem für die Ausgabe zuständigen Verkehrsunternehmen der VOS ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

7. Dauer und Beendigung des Teilnahmeverhältnisses durch den Teilnehmer

Für den nutzungsberechtigten Teilnehmer beträgt die Dauer des Teilnahmeverhältnisses einen Kalendermonat. Das Teilnahmeverhältnis verlängert sich automatisch um einen weiteren Kalendermonat, sofern der Teilnehmer nicht bis zum 15. des aktuellen Monats aktiv widerspricht.

Ein Widerspruch der automatischen Verlängerung des Teilnahmeverhältnisses ist nur dann gültig, wenn entweder die aufgedruckte Gültigkeit der bereits ausgegebenen Ticketmedien im letzten Teilnahmemonat endet oder der Kunde alle noch gültigen Ticketmedien bis zum Ende des letzten Teilnahmemonats an die Ausgabestelle zurückgegeben hat. Eine verspätete Rückgabe verschiebt die Wirkung des Widerspruchs auf jenen Monat, in dem die Rückgabe erfolgte.

Scheidet der Teilnehmer aus der bestellenden Gruppe (Unternehmen, Institutionen, Organisationseinheiten) aus, so endet sein Teilnahmeverhältnis zum nächstmöglichen Monatsende. Eine verspätete Rückgabe der Ticketmedien zieht in diesem Fall eine Nachberechnung zum aktuell gültigen Monatspreis des BasisAbos der jeweiligen Preisstufe nach sich.

Eine vorübergehende Unterbrechung des Teilnahmeverhältnisses ist nicht zulässig.

8. Dauer und Kündigung des Vertrags durch den Besteller

Der Vertrag kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an das für Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS erfolgen. Wird im laufenden Jahr gekündigt, sind alle Ticketmedien unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS zurückzugeben. Erst mit Rückgabe der o.g. PapierTickets bzw. Chipkarten wird die Kündigung wirksam. Wird der Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (mindestens 12 Monate) gekündigt, so wird für den zurückgelegten

Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis der JobTickets und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets der jeweiligen Preisstufen (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 EUR) erhoben.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS zu richten. Wird im laufenden Monat gekündigt, sind die Ticketmedien an das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS zurückzugeben. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

9. Kündigung des Vertrags durch das Verkehrsunternehmen

In folgenden Fällen besteht für das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS die Möglichkeit der fristlosen Kündigung:

- a) Der Zahlungstermin ist trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten.
- b) Es besteht Missbrauch oder der konkrete Verdacht eines Missbrauchs des JobTickets.
- c) Die Teilnehmerzahl sinkt unter 10. In diesem Fall werden die bestehenden Teilnahmeverhältnisse automatisch in BasisAbos bzw. BasisAbos Region umgewandelt.

Durch die Kündigung wird das JobTicket ungültig. Die einzelnen Ticketmedien der jeweiligen Teilnehmer müssen dem für die Ausgabe zuständigen Verkehrsunternehmen der VOS unverzüglich zurückgegeben werden. Solange die Tickets nicht zurückgegeben worden sind, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Wird der Vertrag vor Ablauf von 12 Monaten gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis der JobTickets und dem Preis der entsprechenden Anzahl von MonatsTickets der einzelnen Preisstufen (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 EUR) erhoben.

10. Änderungen des JobTickets

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Eintritt einzelner Teilnehmer ist zum 1. eines Kalendermonats, der Austritt nur zum Letzten eines Kalendermonats möglich. Wichtig hierbei ist jedoch, dass die vertraglich festgelegte Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen nicht unterschritten wird.

Änderungen sind dem für die Ausgabe zuständigen Verkehrsunternehmen der VOS bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen.

11. Verlust des JobTickets

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes Ticketmedium kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 20,00 EUR einmal pro Kalenderjahr ein Ersatzmedium für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene JobTicket ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

12. Erstattung

Eine Erstattung des im Teilnahmeverhältnis entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des JobTickets (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

13. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift in dem Vertrag für das JobTicket anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Besteller sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses an.

14. Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

3.6.8 Deutschlandticket (bis zum 31.12.2026)

1. Allgemeines

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt seit dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Unternehmens Verkehrsunternehmens.

Ein Deutschlandticket ist nur dann ein gültiges Ticket im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn es von einem Unternehmen ausgegeben worden ist, das auf der Liste der teilnehmenden Unternehmen (Positivliste) steht. Die Positivliste ist über folgende Internetadresse einsehbar: www.deutschlandticket-verkaeuer.de.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschlandticket kann von dem Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur

Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

3. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt bis 31.12.2025 58,00 EUR und ab 01.01.2026 63,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden. Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

4. JobTicket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes JobTicket angeboten werden.

Dieses JobTicket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-JobTickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als JobTicket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 3 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum JobTicket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 3 beträgt.

5. Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

6. SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung für das Deutschlandticket ist, dass das ausgebende Unternehmen mit der Bestellung ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

7. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats die Bestellung mit SEPA-Lastschriftmandat beim ausgebenden Unternehmen vorliegt. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet den Abo-Antrag entgegzunehmen.

8. Ausgabe des Deutschlandticket

Das Deutschlandticket wird in Form eines digitalen HandyTickets oder einer Chipkarte ausgegeben. Der Abonnent hat die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der VOS unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

9. Dauer des Abonnements

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich. Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden.

10. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats schriftlich an das ausgebende Unternehmen erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags. AboTickets in Form von Chipkarten sind bis zum 05. des Folgemonats an das ausgebende Unternehmen zurückzugeben. Erst mit Rückgabe der Chipkarten wird die Kündigung wirksam.

11. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das ausgebende Unternehmen

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für das ausgebende Unternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das Deutschlandticket ungültig. Das Ticket muss dem ausgebenden Unternehmen unverzüglich zurückgegeben werden. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Bei Missbrauch des Deutschlandtickets oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches kann das ausgebende Unternehmen das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für SEPA-Rücklastschriften) sind vom Kontoinhaber zu übernehmen.

12. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist dem ausgebende Unternehmen ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 10. des Vormonats zu erteilen.

13. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, dem ausgebenden Unternehmen eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

14. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden. Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des Deutschlandtickets aufgrund von Urlaub erfolgt nicht.

15. Verlust des Deutschlandticket

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes Deutschlandticket kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 20,00 EUR einmal pro Kalenderjahr ein Ersatz-Deutschlandticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene Deutschlandticket ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

16. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Bestätigung im Bestellprozess für das Deutschlandticket vom Abonnenten anerkannt.

17. Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

3.7 Zeitkarten für Schüler, Auszubildende und Studenten

Zeitkarten für Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten alle in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr jeweils gültige Fassung (Anlage 4) - genannten Personen zu Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort.

Die Berechtigung ist, ausgenommen bei der Ausgabe der Tickets an Schulträger, nachzuweisen. Die erforderliche Bescheinigung der Ausbildungsstätte gilt längstens ein Jahr. Beim Wechsel der Ausbildungsstätte wird die Kundenkarte ungültig.

Die WochenTickets und MonatsTickets für Schüler und Auszubildende sowie Azubi- & SchülerAbo, JahresTicket Schüler und YoungAbo werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar. WochenTickets und MonatsTickets gelten nur in Verbindung mit einer von einem für die Ausgabe zuständigen Verkehrsunternehmen der VOS erstellten Kundenkarte. Dieses gilt auch für Wochen- und MonatsTickets, die als Online-PrintTickets oder HandyTickets gekauft wurden. Die Kundenkarte ist Bestandteil des Tickets und ist bei den Verkehrsunternehmen der VOS und in den Schulen erhältlich. Die Kundenkarte ist bei der Nutzung von WochenTickets und MonatsTickets für Auszubildende mitzuführen. Die Gültigkeit der Kundenkarte kann durch besondere Bekanntmachungen widerrufen werden.

Die Kundenkarte und die WochenTickets bzw. MonatsTickets für Schüler und Auszubildende sind vom Fahrgast persönlich zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Zeitkarten für Schüler, Auszubildende und Studenten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf dem Ticket eingetragenen Einstiegs- und Zielzone.

3.7.1 WochenTicket und MonatsTicket für Schüler, Auszubildende und Studenten

MonatsTickets und WochenTickets für Schüler, Auszubildende und Studenten sind bis zum ersten Werktag des Folgemonats bzw. der folgenden Woche, 12.00 Uhr, gültig. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

WochenTickets und MonatsTickets für Schüler, Auszubildende und Studenten sind ausschließlich im Vorverkauf, die der Preisstufen 1 bis 9 und der Preisstufen 13 bis 19 auch in den Bussen erhältlich.

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes WochenTicket und MonatsTicket für Schüler, Auszubildende und Studenten wird kein Ersatz geleistet und keine Erstattung vorgenommen.

3.7.2 YoungAbo

1. Geltung des YoungAbos

Das YoungAbo wird auf den Namen einer bestimmten Person als MonatsTicket ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das YoungAbo berechtigt innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Beim) zu beliebig vielen Fahrten bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt auf den 1. Werktag des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtbus gekennzeichneten Fahrt des nächstfolgenden Werktages.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Voraussetzung für das YoungAbo ist, dass die SWO Mobil GmbH mit dem Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem der SEPA-Teilnehmerländer geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann bis zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der SWO Mobil GmbH vorliegt. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das SEPA-Lastschriftmandat erforderlich. Die Berechtigung gemäß Anlage 4 der VOS Tarifbestimmungen muss vom Abonnenten nachgewiesen werden. Hierzu bestätigt die Schule, der Ausbildungsbetrieb oder die Bildungseinrichtung auf dem Antrag, dass der Antragsteller (Abonnent) die Voraussetzungen erfüllt.

4. Ausgabe des YoungAbos

Der Abonnent erhält ein oder mehrere Ticketmedien, deren Gültigkeit eventuell über den aktuellen Monat hinausreichen kann. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Teilnehmer bei fortbestehendem Vertragsverhältnis ein oder mehrere neue Ticketmedien. Diese werden so versandt, dass dem Abonnenten das YoungAbo jeweils rechtzeitig zur Verfügung steht. Der Abonnent hat die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der SWO Mobil GmbH unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

Die YoungAbo-Tickets sind jeweils auch ohne zusätzliche „Kundenkarte für Schüler und Auszubildenden“ zur Fahrt gültig.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Dem Abonnenten werden bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert die benötigten Ticketmedien zugeschickt. Der Abonnent ist verpflichtet, bei Wechsel der Schule oder des Ausbildungsbetriebes, sowie auf Verlangen die Berechtigung gemäß Anlage 4 der Tarifbestimmungen erneut nachzuweisen. Wird der Nachweis vom Abonnenten nicht innerhalb einer gesetzten Frist erbracht, so wird das YoungAbo bis auf Weiteres in ein BasisAbo umgewandelt. Sofern der Nachweis gemäß Anlage 4 nachträglich erneut erbracht wird, muss dies bis spätestens zum 15. eines

Kalendermonats erfolgen, damit im Folgemonat wieder das YoungAbo bezogen werden kann.

6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die SWO Mobil GmbH erfolgen. Die AboTickets in Form von PapierTickets sind für den Zeitraum nach Beendigung des Abos zusammen mit der Kündigung, jedoch spätestens bis zum 15. des Vormonats, an die SWO Mobil GmbH zurückzugeben. AboTickets in Form von Chipkarten sind bis zum 15. des Folgemonats an die SWO Mobil GmbH zurückzugeben. Erst mit Rückgabe der o.g. PapierTickets bzw. Chipkarten wird die Kündigung wirksam.

Wird das Abonnement vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (einmalig mindestens 12 Monate) gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Schülermonats-Tickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 EUR) erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Abonnent mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, bei Schulwechsel bzw. Schulabgang, oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die SWO Mobil GmbH zu richten. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die AboTickets an die SWO Mobil GmbH zurückzugeben. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die SWO Mobil GmbH

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die SWO Mobil GmbH die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das YoungAbo ungültig. Das Ticket muss unverzüglich der SWO Mobil GmbH zurückgegeben werden. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Wird das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten durch die SWO Mobil GmbH gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von SchülermonatsTickets (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 EUR) erhoben. Bei Missbrauch des YoungAbos oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches, sowie bei Entfall der Berechtigung gemäß Anlage 4, kann die SWO Mobil GmbH das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

8. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist der SWO Mobil GmbH ein neues SEPA-Lastschriftmandat schriftlich bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, der SWO Mobil GmbH eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

10. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des YoungAbos (Ferien, Krankheit) erfolgt nicht.

11. Verlust des YoungAbos

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes YoungAbo kann innerhalb des Gültigkeitsraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 20,00 EUR einmal pro Kalenderjahr ein Ersatz YoungAbo für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene YoungAbo ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

12. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift auf dem Bestellvordruck für das YoungAbo vom Abonnenten bzw. Nutzer anerkannt.

13. Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

3.7.3 Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten sind Berechtigungskarten im Schülerverkehr, die mit einem Lichtbild versehen sind und innerhalb des Geltungsbereiches für die eingetragenen Kalenderwochen und Kalendermonate gelten ohne eine zeitliche Einschränkung. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der auf dem Ticket eingetragenen Einstiegs- und Zielzone. Schülersammelzeitkarten werden von den Trägern der Schülerbeförderung für die anspruchsberechtigten Schüler/innen bei den Verkehrsunternehmen bestellt. In Ausnahmefällen, z. B. bei Wechsel der Schule oder des Wohnortes während des Schuljahres, sind Schülersammelzeitkarten für den entsprechenden Teil des Schuljahres erhältlich.

Das Beförderungsentgelt entspricht dem Fahrpreis, der zu zahlen wäre, wenn für die in der Schülersammelzeitkarte benannten Wochen und Monate einzelne WochenTickets Schüler und MonatsTickets Schüler gelöst würden. Es ist in monatlichen Teilbeträgen mittels Dauerauftrags oder SEPA-Lastschriftmandat im Voraus zu entrichten. Bei Tarifänderungen während der Geltungsdauer werden Preisunterschiede nacherhoben oder erstattet.

Für anspruchsberechtigte Schüler/-innen ab der Klasse 5 ist die Schülersammelzeitkarte montags bis freitags an Schultagen in Niedersachsen ab 15.00 Uhr und montags bis freitags an Ferientagen in Niedersachsen sowie samstags, sonn- und feiertags ganztägig im gesamten VOS-Netz bis zum Ende der Sommerferien in Niedersachsen als Fahrausweis gültig.

Der NachtBus kann mit Schülersammelzeitkarten nicht genutzt werden. Die NachtBus Linien sind im Fahrplan mit einem N gekennzeichnet.

Bei Rückgabe einer beschädigten, unbrauchbar gewordenen oder für eine abhanden gekommene Schülersammelzeitkarte wird gegen ein Bearbeitungsentgelt gemäß Punkt 6 (Sonstige Gebühren) eine Ersatzkarte ausgestellt.

In den ersten 3 Wochen nach den Sommerferien werden für die anspruchsberechtigten Schüler, die noch nicht im Besitz einer Schülersammelzeitkarte sind, zeitlich begrenzte Übergangsfahrausweise der VOS durch die Sekretariate der Schulen ausgestellt.

3.7.4 SemesterTicket

Für die Studierenden der Hochschulen Osnabrück und der Universität Osnabrück besteht ein SemesterTicket. Das SemesterTicket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des gesamten Tarifgebietes der VOS. Für Studierende der Hochschule Osnabrück am Standort Lingen umfasst der Geltungsbereich des SemesterTickets ausschließlich die Linien 16 und 17 im Stadtverkehr Osnabrück.

Für das SemesterTicket gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das SemesterTicket ist für zwei Zeitabschnitte gemäß Ziffer 3 gültig:
als Sommer-SemesterTicket und als Winter-SemesterTicket.
2. Das SemesterTicket erhalten
 - für das jeweilige Semester alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Osnabrück
 - für das jeweilige Semester alle immatrikulierten Studierenden der Universität Osnabrück.
 - Das Ticket für das Sommersemester für die Studierenden der Universität hat eine Gültigkeit vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres,
 - Das Ticket für das Wintersemester für die Studierenden der Universität hat eine Gültigkeit vom 01.10. bis zum 31.03. des Folgejahres,
 - Das Ticket für die Studierenden der Hochschule Osnabrück hat eine Gültigkeit vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres.

Der Studentenausweis für das jeweils gemäß Ziffer 3 aktuelle und damit gültige Semester stellt ausschließlich in Verbindung mit einem auf gleichen Namen lautenden amtlichen Lichtbildausweis das gültige Ticket, das SemesterTicket, dar. Wird ein Studierender bei der Busbenutzung ohne Ticket, d. h. der o. g. Kombination angetroffen, hat er ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu entrichten. Die Immatrikulationsbescheinigung wird nicht als Ticket anerkannt.

3. Das SemesterTicket ist nicht übertragbar.
4. Freitags ab 19.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gilt das SemesterTicket gleichzeitig für zwei Personen (Inhaber des SemesterTickets + 1 Person) im gesamten Geltungsbereich. Für Studierende der Hochschule Osnabrück am Standort Lingen gilt diese Regelung ausschließlich für die Linien 16 und 17 im Stadtverkehr Osnabrück.
5. Die Nichtausnutzung des SemesterTickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
6. Jede Änderung des Studentenausweises im Zusammenhang mit der Anerkennung als ein Ticketbestandteil ist unzulässig und macht diesen für Zwecke der Busbenutzung ungültig.

3.7.5 FreizeitTicket Schüler

Das FreizeitTicket Schüler wird an Vollzeitschüler bis einschließlich 20 Jahren als Monats-Ticket ausgegeben. Zu diesem Kreis gehören nicht Auszubildende und Studenten. Freizeit-Tickets Schüler gelten nur in Verbindung mit einer VOS-Kundenkarte. Das FreizeitTicket Schüler berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Gesamtnetz der VOS inkl. NachtBus sowie im gesamten Linienverlauf der Linien 216, 276, N3, 461 und 493, jedoch nicht auf den Buslinien, die aus Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen einbrechen.

Gültigkeitszeiten:

- montags bis freitags an Schultagen in Niedersachsen ab 15.00 Uhr
- montags bis freitags an Ferientagen in Niedersachsen sowie samstags, sonn- und feiertags ganztägig.

Das FreizeitTicket Schüler ist nicht übertragbar.

FreizeitTickets Schüler, deren Gültigkeitsende in den Sommerferien (Niedersachsen) liegt, gelten im Gesamtnetz der VOS bis zum letzten Ferientag. Das FreizeitTicket Schüler gilt in den Ferien in Niedersachsen innerhalb der VOS Nord nicht für Fahrten von und nach Recke.

3.7.6 Azubi- & SchülerAbo

1. Allgemeines

Im Rahmen des Gemeinschaftstarifes der VOS können alle in der Anlage 4 der Tarifbestimmungen aufgeführten Personen, mit Ausnahme von Studierenden, das Azubi- & SchülerAbo im Abonnement bestellen.

Das Azubi- & SchülerAbo kann sowohl von den Bezugsberechtigten selbst als auch vom Träger der Schülerbeförderung für die anspruchsberechtigten Schüler/innen bei den Verkehrsunternehmen bestellt werden. Träger der Schülerbeförderung außerhalb des Landkreises Osnabrück können im Rahmen eines mit der VOS abzustimmenden Verfahrens für Ihre Schülerinnen und Schüler eine analoge Vereinbarung treffen.

Das Azubi- & SchülerAbo wird auf den Namen einer bestimmten Person als MonatsTicket ausgestellt, ist mit einem Lichtbild versehen und nicht übertragbar. Für Tickets, die als Chipkarte ausgegeben werden, wird kein Lichtbild benötigt. Das Ticket gilt für beliebig viele Fahrten, an allen Tagen der Woche einschließlich der Schulferien rund um die Uhr, innerhalb des gesamten VOS-Netzes. Der NachtBus kann mit dem Azubi- & SchülerAbo genutzt werden.

2. Voraussetzungen für das Azubi- & SchülerAbo / SEPA-Lastschriftmandat

Das Azubi- & SchülerAbo wird online über die Homepage der VOS beantragt. Die Anspruchsberechtigung gemäß Anlage 4 der VOS Tarifbestimmungen muss vom Abonnenten nachgewiesen werden. Hierzu bestätigt die Schule, der Ausbildungsbetrieb oder die Bildungseinrichtung auf dem Antrag, dass der Antragsteller (Abonnent) die Voraussetzungen erfüllt. Hierfür erklärt sich der Abonnent damit einverstanden, dass der Schule, dem Ausbildungsbetrieb oder der Bildungseinrichtung der Antrag des Abonnenten zum Zwecke der Bestätigung vorgelegt wird. Voraussetzung für das Azubi- & SchülerAbo ist, dass das ausgebende Unternehmen mit dem Bestellschein bzw. der Onlinebestellung ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem der SEPA-Teilnehmerländer geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.

Für Azubi- & SchülerAbos, die über einen Träger der Schülerbeförderung bestellt werden, werden die Abrechnungsmodalitäten gesondert vertraglich vereinbart.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der Bestellvorgang bis zum 15. des Vormonats abgeschlossen bzw. bei dem für die Ausgabe zuständigen Verkehrsunternehmen der VOS eingegangen ist. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag anzunehmen.

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

4. Ausgabe des Azubi- & SchülerAbo

Der Abonnent erhält ein Ticket in Form einer Plastikkarte oder einer Chipkarte. Deren Gültigkeit ist auf dem Ticket vermerkt bzw. gespeichert. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Teilnehmer bei fortbestehendem Vertragsverhältnis ein neues Ticket. Diese werden so versandt, dass dem Abonnenten das Azubi- & SchülerAbo jeweils rechtzeitig zur Verfügung steht. Der Abonnent hat die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind dem ausgebenden Unternehmen unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien aufgedruckt bzw. auf ihnen gespeichert und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Dem Abonnenten werden bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert die benötigten Ticketmedien zugeschickt. Der Abonnent ist verpflichtet, bei Wechsel der Schule oder des Ausbildungsbetriebes, sowie auf Verlangen die Berechtigung gemäß Anlage 4 der Tarifbestimmungen erneut nachzuweisen. Wird der Nachweis vom Abonnenten nicht innerhalb einer gesetzten Frist erbracht, so wird das Azubi- & SchülerAbo bis auf Weiteres in ein BasisAbo/BasisAbo Region, in der bei der Beantragung des Azubi- & SchülerAbo genannten Relation zwischen Wohnort und der Schule, des Ausbildungsbetriebes oder der Bildungseinrichtung, umgewandelt. Sofern der Nachweis gemäß Anlage 4 nachträglich erneut erbracht wird, muss dies bis spätestens zum 15. eines Kalendermonats erfolgen, damit im Folgemonat wieder das Azubi- & SchülerAbo bezogen werden kann.

6. Kündigung des Abonnements durch den Besteller

Das Azubi- & SchülerAbo kann unter den folgenden Gründen auch vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden.

- Entfall der Anspruchsberechtigung lt. Anlage 4 der Tarifbestimmungen,
- Schul- oder Ausbildungsplatzwechsel,
- Wegzug aus dem VOS Verkehrsgebiet,
- Im Falle von Tarifänderungen und
- Im Todesfall

Nach 12 Monaten kann ohne eine Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS erfolgen. Das Ticket ist bis zum 5. des Folgemonats an das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS zurückzugeben. Erst mit Rückgabe des Tickets wird die Kündigung wirksam.

7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Girokonto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für das ausgebende Unternehmen der VOS die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Das Azubi- & SchülerAbo verliert seine Gültigkeit, wenn der Abonnent nach Mahnung den Einzugsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Das ungültige Azubi- & SchülerAbo muss unverzüglich an das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS zurückgegeben werden. Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Bei Missbrauch des Azubi- & SchülerAbo kann das ausgebende Unternehmen der VOS das Abonnement fristlos kündigen.

Wird das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten durch das für die Ausgabe zuständige Verkehrsunternehmen der VOS gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von SchülermonatsTickets, der bei der Beantragung des Azubi- & SchülerAbo genannten Relation zwischen Wohnort und der Schule, des Ausbildungsbetriebes oder der Bildungseinrichtung (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 EUR) erhoben.

Für jede Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

8. Verlust des Azubi- & SchülerAbo

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes Azubi- & SchülerAbo kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 20,00 EUR einmal pro

Kalenderjahr (bei Azubis und Schülern – Schuljahr) ein Ersatz Azubi- & SchülerAbo für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene Azubi- & SchülerAbo ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

9. Änderung des Girokontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist bei dem ausgebenden Unternehmen der VOS ein neues SEPA-Lastschriftmandat auf Vordruck bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

10. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, bei dem ausgebenden Unternehmen der VOS eine Änderung des Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

11. Erstattungen

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des Azubi- & SchülerAbo (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

12. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen für das Azubi- & SchülerAbo werden durch die Unterschrift auf dem Bestellschein bzw. durch die Onlinebestellung vom Abonnenten anerkannt.

13. Zusätzliche Bestimmungen für Abos als eTickets

Zusätzlich zu den vorstehenden Tarifbestimmungen wird der Umgang und die Regelungen zum Ticketmedium „eTicket auf Chipkarten oder als 2D Barcode (HandyTicket)“ in der Anlage 6 AGB für ZeitTickets im Abo als eTickets beschrieben.

3.8 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen

3.8.1 Kinder

Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden in Begleitung einer Aufsichtsperson, die im Besitz eines gültigen Tickets ist, unentgeltlich befördert. Dies gilt auch für Kinder bis einschließlich 5 Jahre von Begleitpersonen eines schwerbehinderten Fahrgastes.

Für jedes Kind bis einschließlich 5 Jahre ohne Begleitung durch eine Aufsichtsperson muss ein EinzelTicket für Kinder gelöst werden.

Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren zahlen den Fahrpreis eines EinzelTickets für Kinder.

Folgende Angebote berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahren: TagesTicket, TERRA.vita-Ticket, P+R Ticket, WochenTicket und MonatsTicket für Jedermann, BasisAbo, PremiumAbo, BasisAbo Region, PremiumAbo Region und JobTicket.

Die Berechtigung zur Nutzung der Fahrausweise bzw. Angebote für Kinder ist auf Verlangen nachzuweisen (ab 12 Jahren mit einem amtlichen Lichtbildausweis).

3.8.2 Beförderung von Gruppen

Kindergartengruppen ab 6 Personen sind – auch bei unentgeltlicher Beförderung von Kindern bis einschließlich 5 Jahre – mind. 2 Werktage vor Fahrt anzumelden. Die Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Beförderung in den planmäßigen Fahrzeugen möglich ist.

Gruppen ab 6 Personen mit GruppenTickets sowie Schulgruppen sind mind. 2 Werktage vor Fahrt anzumelden. Die Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Beförderung in den planmäßigen Fahrzeugen möglich ist.

Gruppen ab 6 Personen mit anderen Angeboten (z.B. Nutzung mehrerer TagesTickets) wird empfohlen, sich mind. 2 Werktage vor Fahrt anzumelden, um die Beförderung bei beschränkten Kapazitäten zu garantieren.

Die Anmeldung erfolgt bei einem der unter „Allgemeines“ aufgeführten Verkehrsunternehmen.

3.8.3 Gruppenticket

Gruppentickets werden für Gruppen ab 6 Personen ausgegeben. Für jede Person wird der Preis eines Gruppentickets der entsprechenden Preisstufe erhoben. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren wird keine weitere Ermäßigung gewährt.

Gruppentickets werden nur ausgegeben, wenn sich die Reisegruppe mindestens zwei Werktage vor Beginn der Fahrt anmeldet und sie mit den fahrplanmäßigen Fahrzeugen befördert werden kann.

3.8.4 Schwerbehinderte

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, ihres Handgepäckes, mitgeführter Krankenfahrstühle, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Hundes richtet sich nach den Bestimmungen des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Als Ticket gilt der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.

Mobilitätshilfen, wie z.B. E-Scooter sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belastet werden. Über die Beförderung und Unterbringung der Mobilitätshilfen entscheidet das Fahrpersonal nach Maßgabe des § 11 b der Besonderen Beförderungsbedingungen.

3.8.5 Tiere und Sachen

Hunde, sonstige Kleintiere, Handgepäck und Kinderwagen können unentgeltlich mitgenommen werden.

3.8.6 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei

Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden unentgeltlich befördert. Hierzu ist das Tragen der Uniform einschließlich dem Führen der Schusswaffe, sowie die Legitimation durch einen Dienstausweis Voraussetzung.

3.8.7 Fahrräder / Elektrische Tretroller

Die Fahrradbeförderung ist grundsätzlich montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie ganztägig samstags, sonntags und an Feiertagen gestattet.

Als Beförderungsentgelt wird je Fahrrad und Fahrt ein FahrradTicket berechnet. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen in Richtung des Fahrtziels sind möglich. Umwege, Rück- und Rundfahrten sind nicht zulässig. Die Beförderung von Fahrrädern auf Fahrradanhängern (Freizeitbusverkehr) erfolgt unentgeltlich. Der Fahrgast selbst hat den tariflichen Fahrpreis zu zahlen. (s. § 11a Beförderungsbedingungen).

Zusammengeklappte elektrische Tretroller, Falträder und Klappräder zählen als Handgepäck, ihre Mitnahme ist unentgeltlich.

Nicht zusammenklappbare bzw. nicht zusammengeklappte elektrische Tretroller, Falträder und Klappräder werden als Fahrrad angesehen. Es wird ein FahrradTicket berechnet und Beförderung ist grundsätzlich nur montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie ganztägig samstags, sonntags und an Feiertagen gestattet.

3.8.8 Tarifliche Sonderangebote

Zu bestimmten Anlässen kann die VOS, unter Berücksichtigung der Zustimmung durch die Landesnahverkehrsgesellschaft, besondere Tickets als tarifliche Sonderangebote

ausgeben. Dies können unter anderem Tickets als Bestandteil einer Eintrittskarte oder eines Paketangebotes sein. Die Konditionen dieser Tickets werden gesondert festgelegt und bekanntgegeben. Grundsätzlich besteht bei Nichtbenutzung dieser Tickets kein Anspruch auf Erstattung des Anteils für die Beförderung.

3.9 Behandlung und Benutzung von Tickets

Änderungen auf Tickets sind verboten.

Die Tickets sind vom Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

3.10 Feiertagsregelungen

Die Tage 24. und 31. Dezember gelten, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als Samstage. Gesetzliche Feiertage gelten als Sonntage.

4 Anerkennung von Eisenbahn-Tarifangeboten

Anerkennungen von Tickets im Schienenverkehr nach den Beförderungs-Bedingungen Personenverkehr (BBP) werden in der Anlage 3 geregelt.

5 Reinigungsgebühren

Die Reinigungskosten für Verunreinigungen sind im § 4 Abs. 6 der Verordnung über die besonderen Beförderungsbedingungen festgelegt.

6 Sonstige Gebühren

Das Bearbeitungsentgelt für die Ausstellung eines ErsatzTickets bei Rückgabe eines beschädigten oder unbrauchbar gewordenen oder einer abhanden gekommenen Schülersammelzeitkarte beträgt 20,00 EUR. Für die Erstellung von Fahrpreisbescheinigungen kann ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR erhoben werden.

7 Umsatzsteuer

Die Fahrpreise beinhalten die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 Ziff. 10 b) des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Bei Gebühren und anderen Dienstleistungen (z.B. Fahrradbeförderung) ist die Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz gemäß § 12 Abs. 1 UStG enthalten.

Anlage 1: Haltestellenübersicht

100 Osnabrück, Belm			
Belm	- Auf dem Klee	- Ernst-Sievers-Straße	- Heinrich-Lübke-Platz
- Am Alten Bahnhof	- Auf dem Winkel	- Eversburg	- Hellern Nord
- Am Tie	- Auf der Heide	- Eversburger Platz	- Heroldstraße
- Astruper Heide	- Bahlweg	- Eversburger Straße	- Herforder Straße
- Belmer Heide	- Bahnhof Eversburg	- Feldkamp	- Hettlicher Masch
- Breslauer Ring	- Bahnhof Lüstringen	- Finanzamt	- Hiärm-Grupe-Straße
- Haster Straße	- Bahnhof Sutthausen	- Finkenweg	- Hinnah
- Heinrichstraße	- Bahnhofstraße	- Flugplatz Atterheide	- Hoetgerstraße
- Hof Eistrup	- Barenteich	- Frankfurter Heerstraße	- Hoffmeyerplatz
- Holtstraße	- Bassumer Straße	- Franziskus-Hospital	- Holsten-Mündruper Str.
- Jägerstraße	- Bergerskamp	- Friesenweg	- Hörme
- Karl-Adams-Weg	- Berliner Platz	- Fürstenauer Weg	- Hörner Bruch
- Königsberger Straße	- Berningshöhe	- Gartlager Weg	- Hospital Natruper Holz
- Lecon	- Berningstraße	- Gaste, Thies	- Hügelstraße
- Lindenstraße	- Berufschulzentrum	- Gertrudenkirche	- Humboldtstraße/Hbf
- Lortzingstraße	- Birkenallee	- Gesamtschule Schinkel	- Ickerweg
- Poststraße	- Bischof-Lilje-Altenzentrum	- Gesmolder Straße	- Ikea
- Ringstraße	- Bohmter Straße	- Gewerbegeb. Sutthausen	- In der Dodesheide
- Schlossstraße	- Bornheide	- Glückaufstraße	- Jahnplatz
- Schulzentrum	- Botanischer Garten	- Graf-Stauffenberg-Straße	- Jeggener Weg
- St. Josef/Kolumbarium	- Bramscher Straße	- Gretesch	- Johannisfriedhof
- Up de Heede	- Bramstraße	- Gretesch Turm	- Johanniskirche
Osnabrück	- Bremer Brücke	- Gretescher Weg	- Jostesweg
- Abbioweg	- Brinkhofweg	- Große Schulstraße	- Kalkhügel
- Agentur für Arbeit	- Broxtermannstraße	- Große Siebenbürgen	- Kameradschaftsweg
- Alando Palais	- Bruchweg	- Großer Fledderweg	- Kamp-Promenade a. a.-Reich.-Pl.
- Albert-Schweitzer-Str.	- Brückenstraße	- Grüner Weg	- Kampweg
- Alfred-Delp-Straße	- Bänder Straße	- Gustav-Tweer-Straße	- Karl-Luhmann-Heim
- Alte Kasse	- Burenkamp	- Güstrower Straße	- Karmannstraße
- Alte Poststraße	- Büren, Westfalenplatz	- Habichtsweg	- Kastanienstraße
- Am Belfastpark	- Burg Gretesch	- Hafen West	- Kesselschmiede
- Am Bürgerpark	- Campus Westerberg	- Hafenringstraße	- Kiebitzweg
- Am Funkturm	- Caprivistraße	- Hamburger Straße	- Kiefernweg
- Am Gut Sandfort	- Carl-Lüer-Straße	- Händelstraße	- Kinderhospital/Jugendherberge
- Am Kniebusch	- Carl-Stolke-Straße	- Handwerkskammer	- Kirche Widukindland
- Am Lünsebrink	- Dammer Hof	- Hannoversche Straße	- Kirchstraße
- Am Mühlenkamp	- Darum	- Hans-Calmeier-Platz	- Kleine Schulstraße
- Am Nahner Friedhof	- Dieselstraße	- Hardinghausstraße	- Klinikum Finkenhügel
- Am Pyer Ding	- Dinklager Weg	- Hasefriedhof	- Klinikum Finkenhügel Nord
- Am Riedenbach	- Dodeshausweg	- Hasepark	- Klinikum Gertrudenberg
- Am Riegelbusch	- Dodesheide Waldfriedhof	- Hasetor/Bahnhof Altstadt	- Klump
- Am Tannenkamp	- Doppeheide	- Haste	- Kolumbarium
- Am Zuschlag	- Dornierstraße	- Haster Friedhof	- Konrad-Adenauer-Ring
- An der Landwehr	- Düstrup	- Haster Mühle	- Kreisel Voxtrup
- An der Petersburg	- Düteweg	- Haster Weg	- Kreisel Atterfeld
- An der Riede	- Eberleplatz	- Hauptbahnhof	- Kreishaus/Zoo
- Anton-Storch-Straße	- Eichenallee	- Hauptbahnhof/Goethering	- Kreuzhügel
- Arndtplatz	- Eikesberg	- Hauptzollamt	- Kreuzkirche
- Artilleriestraße	- Elbestraße	- Hauswörmannsweg	- Kromschroderstraße
- Atter, Strothesiedlung	- Ellerstraße-Nord	- Heger Friedhof	- Kurt-Schumacher-Damm
- Attersee	- Ellerstraße-Süd	- Heger Holz	- Laischaftsstraße
	- "emma"	- Heger Tor	- Landessozialamt
	- E.M.-Remarque-Realschule	- Heidkamp	- Landwehrstraße

- Landwehrviertel	- Reinhold-Tiling-Weg	- Uhlандstraße	- Turnhalle
- Langenkamp	- Rheiner Landstraße	- Uhlhornstraße	223
- Lechtenbrink	- Richard-Wagner-Straße	- Umweltstiftung	Ostercappeln
- Lipper Straße	- Reißmüllerplatz	- Universität/ OsnabrückHalle	Driehausen
- Liszthof	- Robert-Koch-Straße	- Vithof	- Feldstraße
- Lobbertkamp	- Roopstraße	- Voßkamp	- Trentmann
- Lotter Kirchweg	- Rosenberg	- Voxtrup	Haaren
- Lüstringen-Ost	- Rosenkranzkirche	- Voxtrup Spitze	- Bergfrieden
- Lüstringer Berg	- Rosenplatz	- Voxtruper Straße	- Kreuzung B 51
- Lüstringer Friedhof	- Rückertstraße	- Waldschule Lüstringen	- Kuhof
- Luhmannsweg	- Ruller Weg	- Warnemünder Straße	- Niederhaaren
- Luisenstraße	- Saarplatz	- Wartenbergstraße	- Oberhaaren
- Lutherkirche	- Sachsenweg	- Weberstraße / Schinkelbad	- Schule
- Magdalenenstraße	- Sackstraße	- Weißenburger Straße	- Waldesruh
- Marienhospital	- Salzmarkt	- Werksberg	- Ziegelei
- Markuskirche	- Sandbrink	- Wersener Landstraße	Hitzhausen
- Masurenstraße	- Sandforter Straße	- Wesereschstraße	- Hagedorn
- Mehring	- Sandgrube	- Westwerk	- Schmiemann
- Mittagskamp	- Sankt Angela	- Widerhall	Jöstinghausen
- Molenseten	- Sassnitzer Straße	- Wiesenweg	- Söltbrink
- Mönterstraße	- Schinkel Ost	- Widukindland	Mönkehöfen
- Moorlandstraße	- Schinkelberg	- Wiehmeier	- Bad Essener Straße
- Moorweg	- Schinkelstraße	- Wilhelm-Mentrup-Weg	- Post
- Moskaubad	- Schlesische Straße	- Wilhelm-von-Euch-Straße	Nordhausen
- Museum Industriekultur	- Schmiedeweg	- Winkelhausenstraße	- Kreuzung
- Nahne	- Schnatgang	- Wippchenmoor	- Moosbeke
- Nahne-Center	- Schoeller	- Wissenschaftspark	Ostercappeln
- Narupstraße	- Schölerberg	- Wulfter Turm	- Friedenshöhe
- Nelson-Mandela-Platz	- Schule Atter	- Wüste	- Gartenstraße
- Nettebad	- Schule Eversburg	- Ziegeleistraße	- Im Siek
- Netter Heide	- Schule Hellern	- Ziegenbrink	- Kleine Heide
- Neumarkt	- Schule Pye	- Zollamt	- Krankenhaus
- Neumarkter Straße	- Schulzentrum Sonnenhügel	- Zum Schäferhof	- Schledehauser Straße
- Nikolaizentrum	- Schützenstraße	- Zur Spitze	- Schule
- Nonnenpfad	- Schweerstraße	222	- Windhorststraße
- Nordhausweg	- Sofie-Hammer-Straße	Icker, Vehrte	Schwagstorf
- Nordstraße	- Sophienhof	Icker	- Bauernfelde
- OKD-Straße	- Spielplatz	- Eschkötterweg	- Demuth
- Ölweg	- Sportpark	- Kirche	- Felsen
- Östringer Weg	- Sportpark Schinkel	- Power Weg	- Felsener Straße
- Oldenburger Landstr./HS	- Springmannskamp	- Schützenhaus	- Grashornstraße
- Osnabrücker Werkstätten	- Stahlwerksweg	- Waldstraße	- Kreisverkehr B218
- Ostfalenweg	- Stärkefabrik	Vehrte	- Museum Schnippenburg
- Oststraße	- Storkamp	- Bahnhof	- Schule
- P+R Rubbenbruchsee	- Stresemannplatz	- Balgenort	- Wahlburg
- Pagenstecherstraße	- Strothmannsweg	- Dorfstraße	- Westerfeldstraße
- Paradiesweg	- Stüvenbrede	- Friedhof	224
- Piärkamp	- Süberweg	- Grimm Sudendarp	Venne
- Piesberger Gesellschaftshaus	- Südstraße	- Kirche	Borgwedde
- Preußenweg	- Sutthausen Mitte	- Kortlücke	- Alte Mühle
- Prof.-Porsche-Straße	- Tannenburgstraße	- Osterberg	- Darpvenner Weg
- Pyer Kirchweg	- Teichweg	- Schmiede	- Eisenzeithaus
- Quebecallee	- Theater/Platz der dt. Einheit	- Seelhorst	- Gutshaus
- Quellwiese	- Tiefstraße	- Steinweg	Broxten
- Rahenkamp	- Töpferstraße	- Talkamp	- Alte Schule

- Böckmann	- Sonnenwinkel	- Heuländer	- Wlecke
- Mindener Weg	- Waldhotel	- Kirche	Herringhausen
- Pleggenkuhle	Harpenfeld	- Schule	- Feldkamp
- Roter Dreh	- Himmelreich	Rabber	- Grundschole
- Stockhowe	- Kanalbrücke	- Angelbecker Straße	- Gut Arenshorst
- Tannenkamp	- Lange Straße	- Bahnhof	- Schrader
Niewedde	Hüsedede	- Hauptstraße	- Sportplatz
- Berlinger Straße	- Altenheim	- Maate	Hinterfelde
- Burlagen Weg	- Dierker	- Marienkirche	- Bolbecer Ring
- Golfplatz	- Im Dorfe	Wimmer	- Glüsenkamp
- Pöhleweg	- Kalbsiek	- Auf der Höhe	Oelingen
- Tiesing	- Klinik	- Knüllweg	- Am Schützenplatz
- Weißer Moorweg	Ippenbürg	- Schule	- In der Hegge
Venne	- Schloß	- Wimmerheide	Stirpe
- Mitte	Lockhausen	- Zum Kampohl	- Abzw. Feldkamp
- Niewedder Weg	- Alte Hunte	227	- Bahnüberführung
- Schule	- Mittelweg	Pr. Oldendorf	- Siedlung
- Venner Esch	Rattinghausen	Harlinghausen	- Stein
Vennermoor	- Berg	- Am Bodenbach	- Stirper Straße
- Gasth. Beinker	- Hinrichsmeyer	Pr. Oldendorf	229
- Neuer Damm	Wehrendorf	- Friedhof	Huntebürg
- Stuckwisch	- In der Spitze	- Stadtzentrum	Huntebürg
Vorwalde	- Kirchhegge	228	- Abzw. Venner Moor
- Borgwedder Straße	- Masch	Bohmte	- Bahnhof
- Osnabrücker Straße	- Osnabrücker Str.	Bohmte	- Elzebrücke
- Schlingheide	- Tiefer Weg	- Alter Postweg	Meyerhöfen
- Thelker	- Zum Österreich	- Bruchheide	- Ackermann
225	Wittlage	- Grundschole	- Bergmann
Bad Essen, Hüsedede	- Bahnhofstraße	- Gützkower Ring	- Friedhof
Bad Essen	- Burgstraße	- Heidekamp	- Heitkamp
- Bahnhof	- Kamp	- Hinterbruch	- Heitmannskamp
- Breslauer Straße	- Mühle	- Hinterfelde	- Krönerhüsen
- Gartenstraße	226	- Huntebrücke	- Oelgeschläger
- Grundschole	Rabber, Lintorf	- In den Dieken	- Römerbrücke
- Gymnasium	Barkhausen	- Industriegebiet Nord	Schwege
- Lerchenstraße	- Eichkamp	- Leverner Straße	- Bramscher Weg
- Lutherstraße	- Friedhof	- Pastor-Boitmann-Straße	- Grundmann
- Niedersachsenstraße	- Landschulheim	- Schulzentrum	- Heidhörstenweg
- Oberschole	Dahlinghausen	- Shared Space	- Mäscher
- Schafstall	- Dahlinghauser Weg	- Steinbrink	- Moorsiedlung
Brockhausen	- Mindener Straße	- Tappenbürg	- Neue Kolonie
- Brockhauser Bruch	Heithöfen	- Voltermannstraße	- Schmidt
- Brockhauser Weg	- Driburg	- Weidenstr./Birkenstr.	- Schole
- Kindergarten	- Hinterm Bruch	- Wiehagen	- Schwegermoor
- Rabber Bruch	- Schole	- ZOB	- Witte
- Zum alten Freeden	Hördinghausen	- Zum Kolk	Welplage
Eielstädt	- Bahnübergang	- Zum Kreuz	- Abzw. Bohmter Straße
- Dorfstraße	- Glocke	Bohmterheide	- Abzw. Kerfeld
- Eielstädter Spitze	- In den Kämpfen	- Grüner Jäger	- Altes Moor
- Leuchtenburg	- Schützenstraße	- Im Zuschlag	- Baumann
- Masch	Linne	- Molitor	- Caldenhöfer Zuschlag
Essenerberg	- Borgmann	- Niemann	- Herkenhoff
- Ellingstraße	- Feuerwehrhaus	- Olberding	- Klöcker
- Emter Weg	- Krietenstein	- Osterwiehe	- Masur
- Glockenbrinkstraße	Lintorf	- Riemann	- Sander

- Strothkanal	Wellingen	- Ossenbrocker Weg	- Wiedebrocksheide
- Vosberg	- Abzw. Darum	- Tiemeyer	Eicken-Bruche
- Zum Welpager Moor	- Kemper	- West	- Alfsmühle
- Zur Strothe	- Siedlung	Krevinghausen	- Bohnenkampsweg
230	- Thie	- Bad Essener Straße	- Buersche Straße
Levern	352	- Hauptweg	- Eickener Straße
Levern	Wissingen	- Maschweg	- Felsenkellerweg
- Schule	Ellerbeek	- Mühle	- Heubrink
232	- Ellerbecker Straße	- Wiethaupt	- Königsstuhl
Oelingen	- Feuerwehrhaus	Schledehausen	- Waldorfschule
Oelingen	- Kemperweg	- Am Kurgarten	Eickholt
- Oelinger Straße	- Niederberger Mark	- DRK Zentrum	- Borgholzhausener Straße
Stirpe	- Pastorenweg	- Feuerwehrhaus	- Questweg
- Bossenweg	- Stepkeweg	- Kreuzbreite	- Schlochthener Weg
- Mindener Straße	Jeggen	- Müritzstraße	Gerden
233	- Brinkstraße	- Oberes Feld	- Alte Schule
Herringhausen-Süd	- Hadernweg	- Schelenburg	- Am Brunnen
Herringhausen	- Tiemeyer	- Schule	- Nordenfelder Weg
- Im Winkel	- West	- Sparkasse	- Poggenburg
- In der Eue	Linne	- Sportplatz	- Segelfliegerweg
- Klöcker	- Glocke	- Teichhausweg	- Selhofer Weg
- Leckermühle	- Kruwels Weg	- Waldweg	- Steinbach
240*	- Landstraße	- Westrup	Laer
Lemförde, Dümmer	- Mindener Straße	- Wulftener Straße	- Altenmeller Straße
Dümmerlohausen	- Zur Bauerschaft	Westrup	- Dornkampsweg
- Schomaker	Natbergen	- Forstort Oberheide / L85	- Flachsschwinge
- Seeblick	- Gut Stockum	Wulften	- Heidbredeweg
Hüde	- Jeggener Straße	- Kämper	- Kreuzweg
- Strophal	Wissingen	- Osterholzweg	- Mittendorfstraße
Hüde "Ort"	- Bahnhof	- Pante	- Mühle
- "Der Dümmer brennt"	- Kreisel	- Weber	- Pleisterskamp
Lembruch	- Linner Weg	- Wendeplatz	Melle
- Börger	- Sportplatz	360	- Bahnhof
- Seeschlösschen	- Wiesenweg	Melle-Mitte	- Bismarckstraße
- Kirche	353	Altenmelle	- Breslauer Straße
- Marissa Park	Schledehausen	- An der Thomasburg	- Brucher Allee
- Mutterhaus	Astrup	- Dicke Linde	- Elseallee
Lembruch "Ort"	- Schule	- Graf-Stolberg-Allee	- Engelgarten
- "Der Dümmer brennt"	- Spitze	- Nachtigallensiedlung	- Friedhof
- Marl Dufner	Grambergen	- Riemsloher Straße	- Gesmolder Straße
247	- Auenweg	- Römerweg	- Gymnasium
Kalkriese-Ost	- Branderreide	- Schomäcker	- Händelstraße
Kalkriese	- Deitinghauser Bahnhof	- Wievenesch	- Kampstraße
- Varusschlacht	- Deitinghauser Weg	Bakum	- Luisenstraße
251	- Donnerbreite	- Alruneweg	- Markt
Haltern	- Dörmweg	- Am Kleefeld	- Neuenkirchener Straße
Haltern	- Hiddinghauser Weg	- Bakumer Straße	- Schäferhof
- Depke	- Im Siek	- Hirschgraben	- Sparkasse
- Kämenweg	- Perkweg	- Ochsenweg	- Stadtgraben
- Kindergarten	- Tellmann	- Rehteich	- Waldstraße
- Kohlhorst/Kahle	- Waldkötter	- Zur Waldbühne	- Wasserwerk
- Landwehr	Jeggen	Drantum	- Wiehengebirgsschule
- Meier	- Bauernschaft	- Allendorfer Straße	- ZOB
- Telefonzelle Siedlung	- Eichholzweg	- Autobahnbrücke	Niederschlochten
- Zur alten Schmiede	- Jegger Eck	- Kirchbreedeweg	- Laerbach

- Redecker Straße	- Bossel	- Essener Weg	- Markendorfer Straße
Sondermühlen	- Faßfabrik	- Feuerwehrhaus	- Telgheide
- Laerbachwiesen	- Grüne Welle	- Post	Meesdorf
- Nordenfelder Weg	- Gruttbink	- Rattinghauser Weg	- Am Bergsiek
- Sondermühlener Straße	- Sonnenbrink	- Schnellweg	- Glockenstraße
361	- Strügelheide	- Stadgrenze	- Sägewerk
Bissendorf	- Zittertal	Oldendorf	- Sundernstraße
Bissendorf	- Zum Rochusberg	- Am Kreimerhof	Ostenwalde
- Am Reitplatz	Wersche	- Berg	- Gut
- Friedensweg	- Auf der Heide	- Betonstraße	Sehlingdorf
- Georgsmarienhütter Straße	- Bauerschaft	- Friedhof	- Am Bußdiek
- Gewerbepark Ost	- Dorfplatz	- Oldendorfer Heide	- Osnabrücker Straße
- Gewerbepark West	- Im Kampfe	- Sparkasse	- Weidestraße
- Lyrastraße	- Schule	Westerhausen	Tittingdorf
- Rathaus	- Werscher Berg	- Schule	- Büscherheide
- Schulzentrum	362	- Sparkasse	- Suttheder Straße
- Steinbruch	Gesmold	- Vinkenaue	Wehringdorf
- Stockumer Feld	Dratum	- Wiwekampsweg	- Ortsmitte
- Volksbank	- Ausberger Weg	364	Wetter
- Werries	- Holter Weg	Buer	- Elmsbrink
Himbergen	- Salzstraße	Barkhausen	- Krukumer Straße
- Dorf	- Steinweg	- Alte Poststraße	- Osteresch
- Ledenburger Weg	- Sutmühlenstraße	- Quellenstraße	- Zur Sparensheide
- Mittelkampsweg	Gesmold	Buer	365
- Nachtigallenweg	- Ludwigsee	- Blanke Mühle	Wellingholzhausen
- Westerwiesenweg	- Papenbrede	- Kampingring	Handarpe
Holte-Sünsbeck	- Warringhofer Straße	- Nordring	- Brokamp
- Autobahn	- Westerhausener Straße	- Osnabrücker Straße	- Hornstraße
- Burg	Üdinghausen	- Schulzentrum	- Küngdorfer Straße
- Dorf	- Am Sauerbach	- Vor dem Walde	- Mattheide
- Ebbendorfer Weg	Uhlenberg	- Ziegelei	Himmern
- Hof Purnhagen	- Berner	Bulsten	- Haferkamp
- Höhenweg	- Uhlenberger Straße	- Auf dem Rott	- Himmerner Eck
- Holterberg	Warringhof	- Marmorwerk	- L95
- Mühle	- Am Holtkamp	- Siekweg	- Uhlenberger Straße
Natbergen	- Krusestraße	Eicken-Bruche	- Welp
- Am Strothebach	Wennigsen	- Barkhausener Straße	Kerßenbrock
- Auf der Heide	- Alt Wieven	- Kreuzung	- Brandhorstweg
- Lüstringer Straße	- Im Wieven	Holzhausen	- Klippenbusch
- Rosenheide	- Plaggenstraße	- Hustädter Straße	- Krümpelweg
Nemden	- Ring	- Moseler Berg	- Mönter
- Brandteich	363	Hustädte	- Schäfer
- Dorf	Westerhausen, Oldendorf	- Auf der Höhe	- Schützenhaus
- Eintruper Weg	Föckinghausen	- Feuerglocke	- Twisselbach
- Kurrel	- Gelbe Riede	- Horstheideweg	Nüven
- Ledenburg	- Lerchenweg	- Meißheideweg	- Baumschulenweg
- Nagelheide	- Milchstraße	- Siekhof	- Hoppenstraße
Üdinghausen	- Nelkenweg	Markendorf	- Kreuz
- Beinker	- Schürenort	- Druckemühlenstraße	- Oberrnügen
Uphausen-Eistrup	Niederholsten	- Grüner See	- Westermeyer
- Allerbrinksweg	- Holster Straße	- Haus Kellenberg	Oberschlochten
- Almweg	- Kuppe	- In den Höfen	- Lauheide
- Alte Schule	- Post	- Lammersbrink	- Sandbach
- Am Eistruper Berg	Oberholsten	- Linker Berg	- Sunderkamp
- Beetkamp	- Bad Essener Straße	- Löhlingdorfer Straße	Peingdorf

- Aubach	- Violenbach	Döhren	- Broermann
- Auf der Bleie	Neuenkirchen	- Döhrener Straße	- Eickhorst
- Borgloher Straße	- Altenheim	- Eschstraße	- Schörmweg
- Esch	- Grundschule	- Ratsherrenstraße	Dröper
- Himmerner Heide	- Hanheider Weg	- Stöppelheide	- Averweters Feld
- Königsbach	- Im Hagen	- Waldbrink	- Böttcherstraße
- Langer Weg	- Lange Straße	Düingdorf	- Gerberstraße
- Peingdorfer Straße	- Lindenplatz	- Auf dem Wiebusch	- Heinrich-Schmedt-Str.
- Quatkebach	- Schierheider Straße	- Düingdorfer Straße	- Heuer
Vessendorf	- Schulzentrum	- Quabbenstraße	- Im Brooke
- Auf der Dille	- Spechtsheide	- Querstraße	- Meer
- Greversheide	Ostenfelde	- Sängerstraße	- Spielplatz
- Johannisweg	- Böhmerheideweg	- Steinbrink	Georgsmarienhütte
- Lause	- Rickweg	Groß Aschen	- Am Westerkamp
- Lohbrink	Redecke	- Am Sunderholz	- Berliner Straße
- Wakebrink	- Questweg	- Bruch	- Comeniuschule
Wellingholzhausen	- Violenstraße	- Feuerwehrhaus	- Diakonie-Krankenhaus
- Beckers Kamp	- Zum Haintsch	- Im Berge	- Drosselstieg
- Eichendorffstraße	St. Annen	- Warmenau	- Hindenburgstraße
- Hasequelle	- Feuerwehrhaus	Hoyel	- Klöcknerstraße
- Hasestraße	- St. Annener Straße	- Heide	- Kolpinghaus
- Haus des Gastes	Suttorf	- Lüningssteich	- Lortzingstraße
- Kronensee	- Barnhauser Weg	- Spenger Straße	- Panoramabad
- Mühle	- Bielefelder Straße	- Sportplatz	- Parkstraße
- Puschkental	- Brune	- Westhoyeler Straße	- Potthoff
- Schule	- Im Regensiek	Krukum	- Schauenroth
- Schützenstraße	- In den Höfen	- An der Europastraße	- Schulzentrum
- Surbrock	- Königsbrücker Weg	- Brücke A 30	- Sparkasse
- Uhlemannsfeld	- Panhorst	- Hasenkampsweg	- Stadtring
367	- Sienkamp	- Im Bruche	- Suendorfweg
St. Annen, Neuenkirchen	- Vossheide	- Kohmühle	- Tannenkamp
Dielingdorf	- Zum kühlen Grund	- Krukumer Straße	- Tor 4
- Dielingdorfer Straße	Westendorf	- Piepenbrink	- Westerbusch
- Im Haisiek	- Westendorfer Straße	- Schnatweg	Harderberg
Döhren	368	- Wellingstraße	<i>Abzweig Dorfstraße</i>
- Trafo	Riemsloh, Bruchmühlen	Riemsloh	- Beekebreite
Holterdorf	Bennien	- Auf dem Brinke	- Brückenstraße
- Borghofstraße	- Ascher Bruch	- Festplatz	- Brüsseler Straße
- Brinker Straße	- Birkenstraße	- Koch	- Dorfstraße
- Langschmidtstraße	- Brömmelkampsweg	- Alte Post	- Franziskus-Hospital
- Schlöheide	- Eserweg	- Schule	- Friedlandweg
- Talweg	- Feuerwehrhaus	Wehringdorf	- Grundschule
Insingdorf	- Forellenstraße	- In der Heide	- Heheland
- Alte Schule	- Hüfferdeichweg	Westendorf	- Heideweg
- Gerdener Straße	- Hünenburg	- Hasenkampsweg	- Kiffe
- Lohmann	- Neulandstraße	- Kumbusch	- Lübecker Straße
- Vinkemühlenheide	- Sandhorstweg	- Lindenfeld	- Osterheide
- Zum Bärenkrug	- Schweizer Weg	Westhoyel	- Raiffeisenstraße
Küingdorf	Bruchmühlen	- Herforder Straße	- Sandsteinweg
- An der Ziegelei	- Autobahnbrücke	- Hünenburgweg	- Steinbrinksfeld
- Bredenstraße	- Bahnhof	- Wallenbrücker Straße	- Werkmeister
- Galbrinkstraße	- Großer Kamp	411	Holsten-Mündrup
- Haller Straße	- Kindergarten	Georgsmarienhütte	- Alte B 68
- Holterdorfer Straße	- Schule	Brannenheide	- Am Königsbach
- Steinbreder	- Sparkasse	- Auf Königskamp	- Beckmann-Schlüter

- Dionysiushaus	- Lindenbreite	- Grundschule	- Schomecker
- Heidekrug	- Naturpark	- Kindergarten	- Schule
- Holster Straße	- Obermeyer	- Kirche	- Spitze
- Mittelheide	- Oeseder Feld	Hagen	Ebbendorf
- Mittelheide Spielplatz	- Osterheider Weg	- Gellenbecker Mühle	- Gewerbepark
- Post	- Ramat Hasharon Platz	- Grundschule	- Grewe
- Schowwe	- Rathaus	- Hartmeyer	- Honerkamp
- Temme	- Teutoburger-Wald-Straße	- Himmelreich	- Kuhlmann
Holzhausen	- Tulpenstraße	- Konsum	- Rottmann
- Hügghof	- Vorm Höldchen	- Loheiden Knapp	- Sacksland
- Im Loh	- Weghaus	- Lücking	Eppendorf
- Kloster Ohrbeck	- Weidenstraße	- Nasse Breite	- Am Weinberg
- Kolkmeier	- Wellendorfer Straße	- Paradies	- Diekmann
- Patkenhof	- Wiemann	- Schulzentrum	- Nülle
- Patkenhof/Wende	- Winter	- Seilbahn	- Vessendorfer Straße
- Post		- St.-Anna-Stift	Hankenberge
- Sportplatz		- Süd	- Am Limberg
- Von-Galen-Straße		- Witte	- Bahnhof
Kloster Oesede		- Zentrum	- Düteweg
- Äbtissinnenstraße		Mentrup	- Ellerweg
- Bahnhof		- Abzw. Forstweg	- Im Sauerland
- Boßmeier		- Am Hüls	- Kloster-Oeseder-Weg
- Eichhofstraße		- Amtsweg	- Kreuzung Ohntrup
- Franzhöhe		- Buller	- Michel
- Grundschule		- Forstweg	- Ort
- Im Nordfeld		- Völler	- Wortmann
- Im Sutarb		- Waldfrieden	Hilter
- Kaffeehäuser		- Wiesentalweg	- Abzweig Remsede
- Laubbrink		- Wittenbrink	- Amtsweg
- Markt		Natrup-Hagen	- Bahnhofstraße
- Ostermanns Feld		- Bahnhof	- Kirche
- Ottoschacht		- Im tiefen Garten	- Lange Straße
- Petersmann		- Kleiner Markt	- Nordel
- Plogmann		- Kurze Straße	- Rathaus
- Schurloh		- Lotter Weg	- Rietschelstraße
- Steinbreite		- Mittelweg	- Sandau
- Steigerstraße		- Ringstraße	- Schützenhaus
- Steinigerturm		- Schule	- Schule
Malbergen		Sudenfeld	- Sonnenbrink
- Malberger Straße		- Berelsmann	- Walter-Rau-Straße
- Schule		- Im Drehenbrook	Klein Dratum
- Unterbauerschaft		- Jacob	- Mergelmeyer
Oesede		- Schule	Natrup
- Borgoher Straße		- Westenbergr	- An der Horst
- Casmann			- Bergstraße
- Drops Hof			- Im Erlenbruch
- Egge			- Kleine Huster
- Feuerwehrrhaus			- Meyer zu Reckendorf
- Gartbrink			- Natruper Hof
- Gildehaus			- Temme
- Graf-Stauffenberg-Straße			- Trafo
- Herrenrest			- Vossbrook
- Holunderstraße			Uphöfen
- Karolinenhöhe			- Alt Uphöfen
- Koksheide			- Goldbreite

- Holter Straße		- Im Brokamp	- Aulenbrock
- Uphöfener Feld		- Im Hofort	- Bevermann
Wellendorf		- Kindergarten	- Brook
- Bahnhof		- Matthews	- Kreuzung Wilkensweg
- Combi-Markt		- Merscher Weg	- Lintker
- Kreuzung		- Plocksaugust	- Rußkamp
- Overschmidt		- Schönhoff	- Schäffer
- Parkplatz		- Schule	- Schröder
- Schwarzer Weg		- Thies	- Tewes
- Zum Dütetal		- Up de Haar	- Versmolder Straße
416		Sudendorf	- Weinhold
Bad Iburg		- Alte Schule	- Winkelmann
Bad Iburg		- Beverstraße	- Zur Rottmühle
- Abzweig Mäscherhof		- Dreimann	Remsede
- Bäumker		- Grottweg	- Eckelkamp
- Bahnhof		- Gut-Bohlen-Weg	- Finken
- Charlottensee		- Haarweg	- Geise
- Dingbanksiedlung		- Heideweg	- Schaiper
- Dörenberg-Klinik		- Kleine Brockmann	- Seete
- Grundschule		- Landesgrenze	Westerwiede
- Hotel Urberg		- Recker	- Aulenbrock
- Mineralbad		- Waselstraße	- Donnerbrinksweg
- Offenes Holz		Westendorf	- Fockellau
- Rathaus		- Kaperschmidt	- Glosemeyer
- Realschule		- Künne	- Gramsch
- Schulzentrum		- Lagestraße	- Hestermeyer
Glane		- Nädker	- Linnenkamp
- Grundschule		- Wacholderweg	- Pelke
- Hartlager Weg		- Warendorfer Landweg	- Stricker
- Heringhaus		418	- Venner Ring
- Horstmeyer		Bad Laer	- Vogelpohl
- Kirchstraße		Bad Laer	- Westerwieder Weg
- Kreisel		- Bielefelder Straße	Winkelsetten
- Lauwert		- Bredemann	- Lückefahr
- Möller		- Fa. Strautmann	- Schulte im Hof
- Moorweg		- Feuerwehrhaus	- Strautmann
- Schleppenburg		- Gesundheitszentrum	- Wellenbrock
- Schönepauk		- Heimsath	419
- Stoppe		- Kurmittelhaus	Dissen, Bad Rothenfelde
Ostenfelde		- Lindenweg	Aschen
- Hülsmann		- Rathaus	- Alte Schule
- Niekerke		- Schiller Straße	- Am Sonnenhang
- Scheventorf		- Schulzentrum	- Bahnweg
Sentrup		Hardensetten	- Brinkmann
- Am Zuschlag		- Buswende	- B 68
- Dreyer		- Dälken	- Fa. Claas
- Höferweg		- Hartmann	- Dallhofweg
- Im Broke		- Kalvarienberg	- Dissener Weg
- In den Höfen		- Kleine-Börger	- Im Dorfe
- Lange Ellern		- Plengemeyer	- Kamp
- Lerchenbusch		- Pöhlking	- Karl-Wilhelm-Straße
- Natruper Straße		- Voßbrink	- Lindenstraße
- Obermeyer		Müschen	- Seiger
- Trafo		- Alte Schule	Aschendorf
		- Am Osterbruch	- Am Landwehrbach

- An der Grenze	- Alte Forststraße	- Frankensteiner Straße	- Im Esch
- An der Salzquelle	- Dorenbrink	- Gewerbegebiet	- In den Kämpfen
- Bollweg	- Grüner Weg	- Goethestraße	- Jahnstraße
- Brinkheide	- Noller Schlucht	- Hügelstraße	- Kohkamp
- Dreß	- Norte Im Tal	- Hüllerweg	- Lindenstraße
- Hünnefeldskamp	- Rechenbergstraße	- Im Felde	- Lingemann
- Im Masch	- Stolle	- Iserfeld	- Ost
- Kindergarten	- Waldstraße Fricke	- Jägerstraße	- Ostenort
- Kleine-Tebbe	- Waldstraße Thielke	- Johannisstraße	- Pfadfinderhaus
Bad Rothenfelde	Rechenberg	- Kirche	- Prozessionsweg
- Am Forsthaus	- Parkplatz	- Maschweg	- Riedensweg
- Am Mühlenbach	421	- Mühlenkamp	- Solveigs Hof
- Am Springberg	Versmold	- Nasse Heide	- Stadtweg
- Campotel	Loxten	- Neulandstraße	- Vor dem Bruch
- Eggeweg	- Kreuzstraße	- Penter Straße	- Wellenkamp
- Eichendehne	Versmold	- Pingelstrang	- Wittekindsburg
- Erlenweg	- Bahnhof / ZOB	- Pollerweg	- Zum Bruch
- Frankfurter Straße	- Freibad	- Piusstraße	Wallenhorst
- Gesundheitstherme	- Gymnasium	- Reiterweg	- Alte Kirche
- Grundschule	- Hopfengarten	- Raiffeisenstraße	- Alter Pyer Kirchweg
- Hautklinik	- Rothenfelder Straße	- Sachssegge	- Beckmann
- Haus Schlüter	- Schützenstraße	- Sandbachstraße	- Berliner Straße
- Hehenbruchsweg	422	- Siemensstraße	- Boerskamp
- Heidland	Lengerich	- Stephansring	- Dreskamp
- Heidländer Weg	Lengerich	- Stüvestraße	- Drotestraße
- Jägereck	- Bahnhof	- Talstraße	- Friedhof
- Klinik Teutoburger Wald	- Krzg. Osnabrücker Str.	- Wellhügel	- Gewerbegebiet Schwarzer See
- Lindenallee	- Rieke	- Winkelstraße	- Hans-Böckler-Straße
- Nunnensieks Hof	Schollbruch	- Zentrum	- Hömschen Knapp
- Parkklinik	- Altes Backhaus	- Zeppelinstraße	- In der Stroth
- Salinenstraße	- Erlengrund	- Ziegelei	- Kampholt
- Schüchtermann-Klinik	- Rietbrock	Lechtingen	- Kirchplatz
- Schützenstraße	423*	- Abzweig Rulle	- Lahrmann
- Welfenallee	Leeden	- Frankenstraße	- Lechtinger Kirchweg
- Zentralparkplatz	Leeden	- Grundschule	- Peddenpohl
- ZOB	- Auf dem Lohesch	- Gruthügel	- Rathaus
Dissen	- Stettiner Straße	- Küsterskamp	- Rathausallee
- Ärztehaus	- Feuerwehrhaus	- Losskamp	- Sandgrube
- Auf der Worth	424*	- Mammutbaum	- Schulzentrum
- Bahnhof	Tecklenburg	- Moorbachstraße	- Schwarzer See
- Dürerstraße	- Abzwg. Ledde	- Mühlenstraße	- Steinkamp
- Industriestraße	- Stadt	- Schulweg	- Zerhusenstraße
- Krümpel	425	- Weißes Moor	- Zum Sportplatz
- Mühlenstraße	Ostbevern	- Wessels Straße	536
- Noller Siedlung	535	- Zum Wasserwerk	Vörden
- Osnabrücker Straße	Wallenhorst	Rulle	Hinnenkamp
- Polizei	Hollage	- Am Haupthügel	- Kapelle
- Rathaus	- Andreaskirche	- Am Steinhaus	- Naberhaus
- Residenz Teuto	- Am Bürgerpark	- An der Nette	Vörden
- Robert-Koch-Straße	- Am Dauwen Hof	- Apotheke	- Bohnenkamp
- Schulzentrum	- Am Roten Hügel	- Auf dem Hügel	- Koppelstraße
Erpen	- Am Waldschlößchen	- Dörper Damm	- Molkerei
- Bahnübergang	- Bergstraße	- Erlengrund	- Riesterdamm
- Schule	- Brockhauser Straße	- Falkenring	Wittenfelde
Nolle		- Grundschule	- Lohaus

- Post	- Lutterdamm/Kirche	- Abzw. Balkum	- Im Fuhldiek
537	- Lutterdamm/Markenweg	- Am alten Hof	- Mühlenort
Damme	- Lutterdamm/Rosenstraße	- Am Kronenesch	- Reithalle
Clemens-August-Dorf	- Markenweg / Lutterd.	- Grillanlage	- Schleptruper Strang
- Neuenw. Str.	- Markenweg/Edamer Str.	- Grundschule	- Sportzentrum
Damme	- Martinusschule	- Kirche	- Stiegeweg
- Grundschule	- Maschstraße	- Riesau	- Voßberg
- Lagemanns Hof	- Memel-/Moselstr.	643	647
- Schulzentrum	- Meyerhofschule	Sögel	Kalkriese, Evinghausen
- Südring	- Mhs/Breuelstr.	Sögel	Evinghausen
- West/Rotdornweg	- Osnabr.Str./Beckermann	- Abzw. Friedhof	- Icker Landstraße
- West/Weißdornweg	- Pöppe	- Abzw. Sögelner Allee	- Im Hasselbrock
- Wiesenstraße	- Raschplatz	- Alte Schule	- Johannes-Schule
- ZOB	- Rheinstraße	- Am Weiderand	- Ruller Straße
Neuenwalde	- Rijswijk Str.	- Ecke Rübenstraße	- Uptrup
- Markus	- Rosenstraße	- Riester Straße Nr. 7	- Waldorfschule
- Pellenwessel	- Schleptruper Straße	- Sögelner Bahnhofstraße	Kalkriese
- Schule	- Schule im Sande	644	- Alte Schule
Sierhausen	- Schulzentrum	Achmer	- Alter Sportplatz
- Grundschule	- Tuchmachermuseum	Achmer	- An der Rothenburg
Südfelde	- Wagner Str./Hemker Str.	- Alte Schule	- Auf der Luhr
- Gemeindehaus	- Weißenburgstraße	- Am Hasenkamp	- An der Kiebitzburg
- Grevenkamp	- Wilhelm-Busch-Schule	- Ecke Dopphelder Weg	- Barenauer Weg/Kanal
- Grundschule	- Zentrum	- Grenzstraße	- Kreuzung Alt-Barenaue
639	Pente	- Grundschule	- Kreuzung Ellerholz
Pente	- Am Sperrtor	- Neuenk.Str./Ecke Gehnstr.	- Menkhaus
- Achmerstr./Lange Wand	- Brücke Umgehungsstr.	- Neuenk.Str./v.d.Höfen	- Moor
- Alte Schule	641	- Niemann/Biermann	- Parkplatz Barenaue
- Am Burggarten/Siedlung	Hesepe	- Richteweg/Sportplatz	- Rote Mühle
- Am Zweigkanal/Achmerstr.	- Abzw. Industriestraße	- Volksbank	- Schwöppe
- Hollenbeck	- Abzw. Sögel	- Vor den Höfen/Ritzendiek	- Sportplatz
- Knapp	- B 218/Abzw. LAB	- Westerhausener Straße	- Thöle/Huxelort
- Laubuschweg	- B 218/Ecke Ostlandstr.	646	- Vor der Wöste
- Wiechmanns Ecke	- Bahnhof	Engter, Lappenstuhl	- Wester-Rott
- Ziegelei	- Bahnübergang B 218	Engter	648
- Ziegelei Werk II	- Die Brücke	- Alte Feuerwache	Epe
- Zitterweg/Karweg	- Dinklingsweg	- An der Schule	Epe
- Zitterweg/Zweigkanal	- Grundschule	- Apotheke	- Grundschule
640	- Kirche	- Eiker Weg	- Knäppen/Kespohl
Bramsche-Mitte	- Krüger/LAB	- Evinghauser Str.	- Kuhlmann/Warning
Bramsche	- Purenkamp	- Huxelort	- Robker
- Auf dem Vogelbaum	- Stapelberger Heuweg/B 218	- Industriegebiet	Malgarten
- Bahnhof	- Stapelberger Heuweg	- Kapshügel	- An der Hase
- Dürerstraße	- LAB	- Lappenstuhl	- Bockstiegel
- Elbestraße	642	- Post/Bei der Becke	- Horstsee
- Engterstraße/Famila	Ueffeln	- Süd	- Uthof
- Engterstraße/Hütten	Balkum	Lappenstuhl	675
- Grünegräser Weg/Mozartstr.	- Am Sägewerk	- Kanalstraße	Merzen
- Grünegräser Weg	- Bockwieder Straße	- Loch	Benkenbokern
- Hansastraße	- Bottum	- Spechtstraße	- A. d. Benken
- Hemke	- Bührener Str.	- Vördener Straße	- B 218
- Kanalbrücke	- Gaststätte Röwekamp	Schleptrup	- von dem Brinke
- Krim	- Grenzweg/Reithalle	- Gewerbegebiet/In der Welle	Döllinghausen
- Lindenstraße	Ueffeln	- Gewerbegebiet/Stiegeweg	- Bundesstraße
		- Igels Brücke	- Herdemann

Engelern	- Altenheim	- Wielage	- Alte Schule
- Alte Schule	- Kirche	Volltage	- Parkplatz
- Ecke Kirchweg	- Lünort	- Abzw. Wehsande	Settrup
- Gut Schlichthorst	- Raiffeisenbank	- Alte Molkerei	- Abzw. Emskamp
- Prinz	- Schule	- Ankumer Damm	- Am Reetbach
Lechtrup	- Tauschlag	- Kipp	- Bredenschlag
- Aus dem Moore	Rotherthausen	- Schule	- Emskamp
- Glurich	- Albers	- ZOB	- Hartke/Dorf
- Kinderhof	- Heiderörschen		- Neustadt
Merzen	- Hinnenkamp	678	- Schaler Damm
- Forsthaus	- Kölschen Moor	Recke	- Welperort
- Hackemoor	- Mettinger Straße	Harhof	681
- Lammers	- Mönter	- Ehrenfriedhof	Schwagstorf
- Möllmann	- Schweer	- Siedlung	Kellinghausen
- Raiffeisenbank	- Steinemann	Recke	- Kellinghausen
- Schule / B 218	- Teeselink	- Schulzentrum	Schwagstorf
- Schulplatz	- Torfwerk	Weese	- Broermann / B 214
- Schulte	Steinfeld	- Alte Schule	- Marienstift
Osteroden	- Böwer-Soppe	- Overberg Tischler	- Stönneberg
- Lammers	- ehem. Telefonzelle	- Schockmann	
- Volltäger Damm	- Hemmelgarn	- Weeser Aa	682
Plaggenschale	- Riedemann	680	Bippen
- Heile	- Schockmann	Fürstenau	Bippen
Schlichthorst	- Schröder	Fürstenau	- Abzw. Dalum
- Handweiser	- Steinfelder Straße	- Alte Volksschule	- Draisinenbahnhof
- Richter	- Wernke	- Aue Center	- Forsthaus Maiburg
Südmerzen	Vinte	- Bahnhof	- Grundschule
- Kreuz	- Abzw. Seeste	- Berger Damm	- Schokland
- Schützenhalle	- Ahrens	- Grundschule	- Wartelshöhe
Thediäk	- Determann	- Kranenpohl	Dalum
- Friemering	- Gabelung Hütten	- Krankenhaus	- Mitte
- Mertens	- Grüter	- Lütkeberge	- Rumke
- Striegelmeier	- Langelage	- Nibberich	Hartlage
- Wehlage-Teich	- Parkplatz	- Ostlandstraße	- Dorf
Westeroden	- Reyering	- Post	- Sägewerk
- Heuer	- Sielemann	- Pottebruch	Klein Bokern
- Siedlung	- Sönnkenort	- Schulzentrum	- Harpke
- Teich	Vinter Höhe	- Selberg	- Maiburg
676	- Seelmeyer	Hollenstede	- Nordemann
Neuenkirchen im Hülsen	677	- Achelbrok	- Österich
Limbergen	Volltage	- Becktepe	- Olde Schaulweg
- Abing	Höckel	- Brüggemann-Ecke	Lulle
- Alte Schule	- Abzw. Wulfsbergstr.	- Große Haar	- Frese
- Berling	- Alte Schule	- Hartwig	- Finke
- Peters	- Behre	- Hellmann	Ohrte
- Teich	- Brüwer	- Hopster	- Bergstraße
- Unterm Esch	- Dingmann	- Kirche	- Dallmann
- Volk	- Freudenreich	- Losekamp	- Lingener Str.
Lintern	- Gerweler	- Ponyhof	- Nordemann
- Dohm	- Gohmann	- Schuhmacher	- Ohrter Straße
- Kabbes-Brüwer	- Hüllemeyer	- V. d. Haar	- Siedlung
- Oeker	- K110	- Zur Dasslage	Ohrtermersch
- Vennemeier	- Kleine	Höne	- Bauernstube
- Wichmann	- Mohs	- Abzw. Höne / B 214	- Hülsedamm
Neuenk. i. Hülsen	- Veerkamp	- Hagemann	- Siedlung
		Lonnerbecke	- Zum Scherpenberg

Restrup	688 Ankum	- Sitterweg	691 Kettenkamp, Eggermühlen
- Naber	Ahausen	Stockum	Besten
Vechtel	- Heidemann	- Niemann	- Bruns
- Bundesstraße	- Fissmann	Starten	- Thyne
- Dorf	- Möller	- Wischemeyer	Bockraden
- Haneberg	- Ort	Tütingen	- Ewe
- Kerkamp	Ankum	- Buschermühle	Döthen
- Strickkamp	- A.-Schmidt-Weg	- Eilfort	- Backsteinstraße
- Stöckel	- Am Bruning	Westerholte	- Gärke
- Stöckel B 402	- Auf der Lage	- Abzw. Grovern	- Osterboll
683 Berge	- B214/See	- Abzw. Grumfeld	Eggermühlen
Anten	- Bahnhof	- Grote	- Böhmman
- Im Dorf	- Binnenbrinkmann	- Hamburg/Hühnerfarm	- Kirche
Berge	- Forstweg	Westrup	- Kirche/Bippener Str.
- Altenwohnungen	- Im Grunde	- Bosse	- Schule
- Beckemeyer	- Kattenboll	- Geers	- Wittenporte
- Berghausen	- Krankenhaus	690 Bersenbrück	Haffeld
- Kreissparkasse	- Neuer Markt	Bersenbrück	- Bruch
- Neustadt	- Schulzentrum	- Badeplatz	- Geers
- Ricker	- Schwedsberg	- Bahner Straße	- Plohr
- Schule	- Sonnenhügel	- Bahnhof	- Wrocklage
Börstel	- Specker	- BBS + GYM	Kettenkamp
- Stift Börstel	Aslage	- Grundschule	- Berger Straße
Dalvers	- Böckelsberg	- Hertmann / B68	- Dettmer
- Abzw. Hekese	- Tannenhof	- Lear Corporation	- Hollermann
- Döhe	- Wöllermann	- Lindenstraße	- Im Kamp
- Marx	Brickwedde	- Markt	- Kirche
Hekese	- Rölkenberg	Bokel	- Klaus
- Alte Schule	- Schulte	- Wasserwerk	- Kottmann
- Kühle Bange	Druchhorn	- Wissmann	- Rickelmann
- Sieger	- Menke	Hastrup	- Ricker
684 Grafeld	- Ort	- Heideweg	Neubockraden
Grafeld	- Postdamm	- Hugenberg	- Neubockraden
- Brockhausen	- Speckbuck	- Mölders	Striekel
- Feuerwehr	- Zum Berge	- Repkamp	- Havermann
- Geversmühle	Grovern	Lohbeck	Sundern
- Klus	- Korte	- Am Tallenkamp	- Dirksen B 214
- Lienesch	Holsten	Talge	- Sundern
- Triphaus	- Dierker	- Abzw. Suttrup	- Wernke
685 Handrup/Wettrup	- Dobelmann	- Burlager Str.	- Zum Brinkberg
Handrup	- Wellmann	- B 68	Sussum
- Gymnasium	Loxten	- Im Himmel	- Backsboll
Wettrup	- Heuer	- Warnefelder Straße	- Wassermühle
- Kirche	- Loxter Ort	- Weitkampstraße	692 Gehrde
686 Freren	- Schloss	- Westerbusch	Gehrde
Freren	Rüssel	- Zum munteren Reh	- Bei Charlie
- Schulzentrum	- Elseberg	Wehbergen	- Kabernagel
Hopsten-Schale	- Frölkeskamp	- Dorfstraße	- Kaiserort
- Am Fenekamp	- Lordsee	- Heeker Weg	- Königsort
- Am Wildgehege	- Schule	- Magrethenhöhe	- Meibeswall
- Sparkasse	Sitter	- Wehberger Straße	- Mühlenweg
	- Geers	- Ziegeleiweg	- Roggenkamp
	- Siedlung		- Schewenriede

- Schule	- Kirche	- Velo	Börslage
Gr. Drehle	- Schule an der B 68	Wohld	- Abzweig Quakenbr. Str.
- Blumenau	- Wiesenweg	- Jürgens	- Bahnübergang
- Meyer	Heeke	- Kramersweg	- Dahlorter Weg
Helle	- Auf der Horst	- Schlarman	Nortrup
- Borcharding	- Dillesch	- Schlüter	- Assmann
- Fließmeyer	- Hadern	- Siedlung	- Bahnhof
- Kramm	- Heye	- Trentlage	- Brömstraße
- Postkasten	- Klausen		- Farwick
- Widdel	- Meyer	696	- Kassandra
Kl. Drehle	Thiene	Badbergen	- Kläranlage
- Klein Helmkamp	- Hausfeld	Badbergen	- Siedlung
Rüsfort	- Mühlenhook	- Alte Heerstraße	- Sportzentrum
- Badberger Straße	- Schule	- Artland	Suttrup
- Boll	- Steinkamp	- Am Judenfriedhof	- Blome
- Majorsweg	- Tepker	- Brunswinkel	- Haller Straße
- Pröhl	- Thiener Damm	- Esslinger Heide	
- Rotes Haus	Uphausen	- Gesundheitszentrum	698
693	- Auf dem Boll	- Kirche/Sparkasse	Menslage
Rieste, Neuenkirchen i.Old.	- Oevermann	- Marktplatz	Andorf
Bieste	- Ruberg	- Möhringsburg	- Im Wehhagen
- Belmer Heide	- Sudendey	- Schule	- Molkerei
- Kommende Lage	Wallen	- Zum Bergkamp	Borg
- Kronlage	- Brandewiedenboll	- Zur Schmiede	- Ottermanns Brücke
- Menke	- Kossick	Grönloh	- Siedlung
- Westendorf	- Lokenberg	- Feuerwehr	- Trentlager Straße
- Wischerhausen		- Holdorfer Chaussee	- Wasserhausen
Neuenkirchen i. Oldenburg	695	- Ottermann	Bottorf
- Bahnhof	Quakenbrück	- Schlotmann	- Gut Vahlkamp
- Stickleich	Hakenkamp	Groß Mimmelage	- Molkerei / L 60
Rieste	- Bremer Straße	- Fehrlage	- Parkplatz
- Bahnhof	- Geschw.-Scholl-Str.	- Grother Kanal	Hahlen
- Bullermeck	- Gr. Hartlage	- Kreuzung	- Hahlener Straße
- Burlage	- Ligusterstraße	- Mühle	- Hasebrücke
- Burlager Ort	- Schubertstraße	- Riedemann	- Mohlan
- Feuerwehr	Lechterke	- Siedlung	- Mühlenweg
- Groß Wittefelder Ort	- Spiegel	Langen	Hahnenmoor
- Jugendherberge	- Sünnhagen	- Abzw. Gehrde	- Abzw. Im Forsten
- Klein Wittefelder Ort	Quakenbrück	- B 68	- Ehrener Damm
- Lager Allee	- Abzw. Krankenhaus	- Schule	- Harbecke
- Langkamp	- Abzw. Schützenhof	Vehs	- Im Forsten 5
- Maschort	- Artlandstraße	- Bekefords Damm	- Klosterdamm
- Möllenkamp	- Ärztezentrum Wohldstraße	- Flötebach	- Reutenweg
- Schule	- Bahnhof	- Klümpkenort	- Winkumer Damm
- Stienker	- Feriendorf	- Schützenhalle	Herbergen
- Strandbad	- Fr.-Ebert-Straße	- Siedlung	- Bruns
- Süd	- Goethestraße	- Teichstraße	- Eilers
- Sunderstraße	- Grundschule Hengelage	- Vehser Damm	- Im Kamp
- Vor dem Berge	- Grundschule Langen Esch	Wehdel	- Kettler
- Weidehof	- Hasetalschule	- Burlager Weg Mitte	- Lömker
694	- Kleinbahnhof	- Kreuzung K 136	Klein Mimmelage
Alfhausen	- Krankenhaus	- Ottermann	- Abzw. Renslage
Alfhausen	- Neuer Markt	- Raupach	- Brüggemann
- Alfseestraße	- Schulzentrum	- Saathoff	- Groß Wente
- Brücktor	- Segler	697	- Schandorf
	- St. Petrus Kirche	Nortrup	- Schule

- Sparkasse
Renslage
- Abzw. Buchhorst
- Thune
Menslage
- Altenwohnanlage
- Bahnhof
- Merschstraße
Wierup
- Nortruper Str./Parkplatz
- Wartehäuschen

Haltestellen der Bürgerbusse

BB Badbergen Linie 661
Badbergen
- Artland
- Brunswinkel
- Gesundheitszentrum
- Marktplatz
- Möhringsburg
- Zur Schmiede
Grönloh
- Ottermann
- Schlottmann
Groß Mimmelage
- Siedlung
Lechterke
- Spiegel
- Sünnhagen
Quakenbrück
- Ärztezentrum Wohldstraße
- Bahnhof
- Feriendorf
- Kleinbahnhof
- Krankenhaus
- Neuer Markt
- Schulzentrum
- St. Petrus Kirche
Vehs
- Schützenhalle
- Siedlung
- Teichstraße
Wehdel
- Burlager Weg Mitte
- Kreuzung K136
- Saathoff
BB Wallenhorst Linie 515
Halen (NRW)
- Alte Schule
- Bahnhof
- Hünenweg

- Im Sande
- Kampbreede
- Oberseester Weg
- Ortsausgang
Hollage
- Am Roten Hügel
- Andreaskirche
- Bergstraße
- Jägerstraße
- Kirche
- Piusstraße
- Raiffeisenstraße
- Sachsegege
- Talstraße
- Wellhügel
- Winkelstraße
- Ziegelei
Lechtingen
- Frankenstraße
- Gruthügel
- Losskamp
- Mammutbaum
- Mühlenstraße
- Schulweg
- Weißes Moor
- Wessels Straße
- Zum Wasserwerk
Osnabrück
- Heroldstraße
- Kiebitzweg
Rulle
- Am Haupthügel
- Am Steinhaus
- Apotheke
- Auf dem Hügel
- Dörper Damm
- Im Esch
- In den Kämpfen
- Jahnstraße
- Kohkamp
- Ost
- Ostenort
- Pfadfinderhaus
- Stadtweg
- Vor dem Bruch
- Lingemann
Wallenhorst
- Alte Kirche
- Alter Pyer Kirchweg
- Drostestraße
- Kirchplatz
- Küsterskamp
- Lechtinger Kirchweg
- Rathaus
- Rathausallee

- Steinkamp
- Zerhusenstraße
Wersen (NRW)
- Gänsehügel
- Halener Straße
- Kindergarten
- Rumeyer
- Rathaus
BB Wallenhorst Linie 516
Halen (NRW)
- Bahnhof
- Ortsausgang
Hollage
- Am Exerzierplatz
- Beethovenstraße
- Egbersstraße
- Friedhof
- Hermann-Löns-Weg
- Hügelstraße
- Kiefenweg
- Kirche
- Maschweg
- Penter Straße
- Reiterweg
- Sandbachstraße
- Zentrum
- Ziegelei
Lechtingen
- Berggarten
- Eilfriede-Scholz-Straße
- Hubertusring
- Losskamp
- Moorbachstraße
- Mühlenstraße
- Schulweg
- Weißes Moor
- Wessels Straße
Lotte (NRW)
- Asternstraße
- Bahnhof
- Boyersweg
- Cappeller Straße
- Grundschule
- Hansaring
- Lindenweg
- Natosiedlung
- Sonnenbrink
- Westerfeld
- Zentrum/Sparkasse
Osterberg (NRW)
- Glinsfort
- Goldbachweg
- Kreuzung
- Münsterstraße

- Siedlung
- Vogelbreede
Wallenhorst
- Kirchplatz
- Küsterskamp
- Lechtinger Kirchweg
- Rathaus
- Rathausallee
Wersen (NRW)
- Alter Mühlenweg
- Gänsehügel
- Halener Straße
- Kindergarten
- Rathaus
- Rumeyer
- Schwegfeld
- Zum Roten Berg
BB Lienen - Glandorf Linie B4
Averferden
- B. Braun
- Heimathaus
Glandorf
- Alte Molkerei
- Krützkamp
- Nordstraße
- ZOB
Kattenvenne (NRW)
- Abzw. Gartenstraße
- An der Brücke
- Bahnhof
- Dawecke
- Kattenvenner Str. (Kreisel)
Lienen (NRW)
- Bürgerstraße
- Karrenbrock
- Rathaus
- Sandkuhle
- Waldorfschule
- Zimmerei Voß
Schwege
- Brüggemann
- Buller
- Dölling
- Greifestraße
- Große Hartlage
- Kindergarten
- Plocksagust
Westendorf
- Künne

* Gilt nur für Fahrten der Freizeitbusse

Anlage 2: Preisstufentabelle Nord

Preisstufentabelle für VOS - Tarif - Tabelle I (Nord)		Tarifzonen																														
Ankum	694	Alfhausen	688	3	1	3	6	7	4	8	Handrup, Wettrup	Hesepe	Kettenkamp, Eggermühlen	Menslage	Merzen	Neuenkirchen im Hülsen	Nortrup	Quakenbrück	Schwagstorf	Recke	Rieste, NK i.O.	Ueffeln	Vollage	Achmer	Epe	Sögehn	Pente	Damme	Vörden	Engler, Lappenstuhl	Kalkriese, Evinghausen	Wallenhorst / Beim
	694	Alfhausen	688	3	1	3	6	7	4	8	8	8	4	7	5	7	5	7	5	9	7	2	5	7	5	5	4	7	6	8	6	17
	688	Ankum	688	3	1	5	5	3	6	6	7	5	2	6	4	6	4	2	7	9	7	5	6	5	7	5	7	6	8	5	3	18
	688	Badbergen	696	6	5	1	4	6	7	9	4	8	6	4	7	9	4	2	7	9	7	8	8	9	9	9	9	9	9	9	9	19
	683	Berge	683	7	5	1	2	9	5	7	2	4	6	8	4	6	8	4	5	4	8	4	5	6	7	7	6	8	9	9	9	19
	690	Barsenbrück	690	3	2	4	6	6	2	7	7	5	3	6	4	6	4	4	5	4	8	4	5	6	7	7	6	7	8	8	18	
	682	Bippen	682	4	7	3	5	6	2	7	7	5	3	6	4	6	4	4	7	3	8	7	6	6	7	7	6	9	9	9	18	
	640	Bramsche - Mitte	640	4	6	9	9	6	7	9	9	2	7	9	5	3	8	9	7	6	4	7	6	6	2	2	3	2	3	3	15	
	686	Fieren	686	9	7	9	6	6	9	1	3	9	7	4	9	6	8	9	5	8	9	8	6	9	9	9	9	9	9	9	9	9
	680	Fürstenau	680	7	5	9	5	6	4	9	3	9	5	8	4	7	8	9	3	6	8	6	6	4	9	9	9	9	9	9	9	18
	692	Gehrde	692	4	3	4	7	2	6	7	9	1	8	6	4	7	5	5	9	3	6	8	6	4	9	9	9	9	9	9	9	18
	684	Grafeld	684	8	6	7	2	7	3	9	7	5	8	1	3	9	6	8	5	6	5	9	8	9	9	9	9	9	9	9	9	19
	685	Handrup, Wettrup	685	8	7	4	7	3	9	4	8	3	1	9	5	6	8	6	7	5	9	9	9	8	9	9	9	9	9	9	9	19
	641	Hesepe	641	3	5	8	9	5	9	2	9	6	9	1	6	9	4	5	7	9	6	7	4	2	6	3	3	2	3	4	4	15
	691	Kettenkamp, Eggermühlen	691	4	2	6	5	3	6	9	5	6	5	6	1	5	4	3	6	7	4	5	6	3	2	9	8	9	9	9	9	18
	698	Menslage	698	7	6	4	4	6	9	8	7	4	5	9	5	1	7	9	3	7	9	8	5	6	9	9	9	9	9	9	9	19
	675	Merzen	675	5	4	7	6	4	5	6	4	5	6	6	4	7	1	3	5	8	3	5	6	2	4	6	5	6	7	7	15	
	676	Neuenkirchen im Hülsen	676	7	6	9	6	6	3	7	8	5	6	7	3	3	1	4	4	8	4	8	2	3	2	4	6	4	7	5	5	15
	697	Quakenbrück	697	5	3	4	5	4	8	9	8	5	6	7	3	3	5	7	1	4	5	9	6	7	9	9	8	9	9	9	9	19
	695	Quakenbrück	695	7	6	2	5	7	9	9	5	6																				

Anlage 2: Fahrpreistabelle

VOS - Fahrpreistabelle ab 01. Januar 2026

Tickets/Preisstufe	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	13	14	15	16	17	18	19
Manchmal unterwegs.																	
EinzelTicket	3,20	3,80	4,20	5,10	5,40	5,80	6,70	7,10	7,30	7,50	5,10	5,40	5,80	6,70	7,10	7,30	7,50
EinzelTicket Digital ⁴⁾	3,00	3,80	4,20	5,10	5,40	5,80	6,70	7,10	7,30	7,50	5,10	5,40	5,80	6,70	7,10	7,30	7,50
EinzelTicket Kind	1,60	1,90	2,10	2,50	2,70	2,90	3,30	3,50	3,60	3,70	2,50	2,70	2,90	3,30	3,50	3,60	3,70
GruppenTicket	1,60	1,90	2,10	2,50	2,70	2,90	3,30	3,50	3,60	3,70	2,50	2,70	2,90	3,30	3,50	3,60	3,70
Kurzstreckenticket	2,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Kurzstreckenticket Digital ⁴⁾	1,80	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
TagesTicket 1 Erw.	6,80	6,80	7,60	9,10	9,60	10,50	12,10	12,70	13,20	13,50	9,10	9,60	10,10	10,10	10,10	12,70	12,70
TagesTicket 1 Erw. Digital ⁴⁾	6,30	6,80	7,60	9,10	9,60	10,50	12,10	12,70	13,20	13,50	9,10	9,60	10,10	10,10	10,10	12,70	12,70
TagesTicket 2 Erw. ²⁾	8,20	10,20	11,40	13,70	14,40	15,80	18,20	19,10	19,80	20,30	13,70	14,40	14,80	14,80	14,80	18,80	18,80
TagesTicket 2 Erw. Digital ^{2,4)}	7,60	10,20	11,40	13,70	14,40	15,80	18,20	19,10	19,80	20,30	13,70	14,40	14,80	14,80	14,80	18,80	18,80
TagesTicket 3 Erw. ²⁾	9,20	11,20	12,40	14,70	15,40	16,80	19,20	20,10	20,80	21,30	14,70	15,40	15,80	15,80	15,80	19,80	19,80
TagesTicket 3 Erw. Digital ^{2,4)}	8,60	11,20	12,40	14,70	15,40	16,80	19,20	20,10	20,80	21,30	14,70	15,40	15,80	15,80	15,80	19,80	19,80
TagesTicket 4 Erw. ²⁾	10,20	12,20	13,40	15,70	16,40	17,80	20,20	21,10	21,80	22,30	15,70	16,40	16,80	16,80	16,80	20,80	20,80
TagesTicket 4 Erw. Digital ^{2,4)}	9,60	12,20	13,40	15,70	16,40	17,80	20,20	21,10	21,80	22,30	15,70	16,40	16,80	16,80	16,80	20,80	20,80
TagesTicket 5 Erw. ²⁾	11,20	13,20	14,40	16,70	17,40	18,80	21,20	22,10	22,80	23,30	16,70	17,40	17,80	17,80	17,80	21,80	21,80
TagesTicket 5 Erw. Digital ^{2,4)}	10,60	13,20	14,40	16,70	17,40	18,80	21,20	22,10	22,80	23,30	16,70	17,40	17,80	17,80	17,80	21,80	21,80
8-Fahrtenticket	21,40	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
8-Fahrtenticket YANIQ ⁵⁾	20,90	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
12-Fahrtenticket	30,90	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
SozialTicket	13,80	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FahrradTicket	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
Oft unterwegs.																	
WochenTicket	22,20	18,80	24,70	33,80	37,10	42,80	48,70	53,90	57,40	60,10	33,80	37,10	42,80	48,70	53,90	57,40	60,10
WochenTicket Digital ⁴⁾	21,50	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MonatsTicket	68,60	47,70	72,00	94,30	105,20	119,80	136,10	158,20	167,00	170,20	94,30	105,20	119,80	136,10	158,20	167,00	170,20
MonatsTicket Digital ⁴⁾	66,60	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
PremiumAbo ¹⁾	55,70	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo [*]	52,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
63plusAbo [*]	34,60	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
BasisAbo Region [*]	---	38,20	57,60	75,50	84,20	95,90	108,90	126,60	133,70	136,20	75,50	84,20	95,90	108,90	126,60	133,70	136,20
PremiumAbo Region ¹⁾	---	45,30	68,40	89,60	99,90	113,80	129,30	150,30	158,70	161,70	89,60	99,90	113,80	129,30	150,30	158,70	161,70
JobTicket ³⁾	46,80	37,00	55,80	73,10	81,50	92,80	105,50	122,60	129,40	131,90	73,10	81,50	92,80	105,50	122,60	129,40	131,90
Jung unterwegs.																	
WochenTicket Schüler	16,60	14,10	18,50	25,30	27,80	32,10	36,50	40,40	43,00	45,00	25,30	27,80	32,10	36,50	40,40	43,00	45,00
WochenTicket Schüler Digital ⁴⁾	16,10	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
MonatsTicket Schüler	51,40	35,70	54,00	70,70	78,90	89,80	102,00	118,60	125,20	127,60	70,70	78,90	89,80	102,00	118,60	125,20	127,60
MonatsTicket Schüler Digital ⁴⁾	49,90	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
YoungAbo [*]	45,20	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
FreizeitTicket Schüler [*]	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60	14,60
Azubi- & SchülerAbo [*]	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70	32,70

^{*} Preis pro Monat
1) übertragbar
2) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig
3) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich.
4) Fahrpreis gilt nur für Tickets, die in der Mobilitäts-App "VOSpilot" gekauft wurden.
5) Der Preis für das digitale 8-Fahrtenticket dient nur als Recheneinheit für das Check-in/Be-Out (YANIQ) Verfahren

Deutschlandticket = 63,00 EUR, Deutschlandticket JobTicket = 59,85 EUR

Citykarte Bürgerbus Badbergen: Preis 1,00 EUR
BürgerBus Wallenhorst-Wersen: Preis 1,00 EUR Erw.; 0,50 EUR Kind
BürgerBus Lienen-Glandorf: Preis 1,00 EUR Erw.; 0,50 EUR Kind

Preise in Euro

TERRA.vitaTicket 27,00 EUR
P+R Ticket Osnabrück: Preis 5,00 EUR

Anlage 3: Anerkennung von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger

a) Anerkennung von Tickets des Niedersachsentarifs: „Anschlussmobilität“

Relationsbezogene Fahrkarten des Niedersachsentarifs mit einer Geltungsdauer von einem Tag (z.B. Einzelfahrkarten, Spar-Tickets, Regionale Tagestickets) berechtigen im Rahmen der „Anschlussmobilität“ ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zur Fahrt in den Bussen der VOS zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof und/oder vom Zielbahnhof innerhalb festgelegter VOS-Tarifzonen (siehe Anlage 3a „örtlicher Geltungsbereich der Anschlussmobilität“). Die Fahrtberechtigung ergibt sich aus dem Fahrkartenaufdruck „und örtl. Nahverkehr“. Eine Auswahl relationsbezogener Fahrkarten des Niedersachsentarifs mit einer Geltungsdauer von einem Tag werden auch über die VOS-eigenen Verkaufsstellen und beim Fahrpersonal ausgegeben.

Für relationsbezogene Zeitkarten des Niedersachsentarifs (z.B. Wochen- und Monatskarten) können bei Bedarf ermäßigte Anschlusszeitkarten für Fahrten in den Bussen der VOS zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof und/oder vom Zielbahnhof innerhalb festgelegter Tarifzonen (siehe Anlage 3a „örtlicher Geltungsbereich der Anschlussmobilität“) erworben werden. Ermäßigte Anschlusszeitkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs ausgegeben.

Mit relationsbezogenen Fahrkarten mit einer Gültigkeitsdauer von einem Tag kann im Rahmen der „Abkürzungsregel“ die fahrplanbedingt kürzeste Route gewählt werden, auch wenn sich die Teilstrecke mit dem Zug dadurch verkürzt. Es muss jedoch eine Teilstrecke mit der Bahn gefahren werden.

Im Zuge der Anschlussmobilität gelten hinsichtlich der Angebotskonditionen wie Gültigkeitsdauern, Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs gemäß Teil III Abs. 3 („Beförderungsentgelte und Fahrkarten“). Unabhängig davon gelten die Beförderungsbedingungen § 1 bis § 17 der VOS.

b) Anerkennung von Tickets des Niedersachsentarifs in schienenparallelen Busangeboten

In schienenparallelen Busangeboten werden nur Regionale Tagestickets und relationsbezogene Zeitkarten des Niedersachsentarifs anerkannt.

c) Anerkennung von Tickets des Niedersachsentarifs: Niedersachsen-Ticket

Das „Niedersachsen-Ticket“ wird zur Fahrt in allen VOS-Verkehrsmitteln innerhalb der gesamten VOS anerkannt.

Im Zuge des Niedersachsen-Tickets gelten hinsichtlich der Angebotskonditionen wie Gültigkeitsdauern, Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs gemäß Teil III Abs. 3 („Beförderungsentgelte und Fahrkarten“). Unabhängig davon gelten die Beförderungsbedingungen § 1 bis § 17 der VOS.

d) Anerkennung von Tickets des Niedersachsentarifs: Bus/Schiene-Zeitkarten (B/S)

ZeitTickets Bus/Schiene (B/S) werden im gesamten VOS-Gebiet zwischen den Tarifpunkten des Niedersachsen-Tarifes (Osnabrück, Wissingen, Westerhausen, Melle, Bruchmühlen, Achmer, Hesepe, Bramsche, Bersenbrück, Quakenbrück, Rieste und Bohmte) auf der im Fahrausweis eingetragenen Busstrecke anerkannt. Sie sind nur im Parallelverkehr zum Zug und nicht im Vor-/Nachlauf innerhalb VOS Start- und Ziel-Tarifzone gültig.

Im Zuge von Bus/Schiene-Zeitkarten (B/S) gelten hinsichtlich der Angebotskonditionen wie Gültigkeitsdauern, Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs gemäß Teil III Abs. 3 („Beförderungsentgelte und Fahrkarten“). Unabhängig davon gelten die Beförderungsbedingungen § 1 bis § 17 der VOS.

e) Anerkennung von Angeboten der DB AG in der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm)

- City-Ticket

Tickets der DB AG, die für die Nutzung von IC/EC- oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen in der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm), alle Busse der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück zur Fahrt in Richtung Fahrtziel zu nutzen. Bei Tickets für Hin- und Rückfahrt ist auch die Rückfahrt mit dem Bus möglich. Bei der Rückfahrt gilt das auf dem Ticket angegebene Datum. Auch Tickets ausländischer Bahnen, die den Aufdruck „+City“ enthalten, werden im Rahmen dieses Angebots anerkannt.

- BahnCard 100

Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, in dem City-Tarifgebiet (Tarifzone 100 Osnabrück/Belm) alle VOS-Verkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen.

- City mobil

Das Angebot „City mobil“ wird in Verbindung mit einem DB Ticket der Produktklasse A, B oder C mit Zielort „Osnabrück“, „Osnabrück Hbf“, „Osnabrück Altstadt“ oder „Osnabrück-Sutthausen“ zur Weiterfahrt innerhalb der Tarifzone 100 (Osnabrück/Belm) mit allen Bussen der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück in Richtung auf das Fahrtziel anerkannt. „City mobil“- Tickets werden in Form von Einzel- oder TagesTickets ausgegeben. Die Einzelfahrt ist im unmittelbaren Anschluss an das zugehörige DB-Ticket gültig. Zu DB-Tickets für Hin- und Rückfahrt können ggf. zwei EinzelTickets „City mobil“ ausgestellt werden. Ein Ticket für den Anschluss zur Hinfahrt und ein Ticket für den Antritt zur Rückfahrt. Die EinzelTickets „City mobil“ können in diesem Fall für verschiedene Geltungstage ausgestellt werden. Die Geltungsdauer entspricht den VOS Tarifbestimmungen für EinzelTickets (3.1) oder TagesTickets (3.3). Eine Entwertung des „City mobil“ Tickets vor Fahrtantritt ist nicht erforderlich.

- f) Gültige Tickets des WestfalenTarifs berechtigen ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zur Fahrt in den Bussen der VOS von der auf der Fahrkarte angegebenen Startzone bzw. zu der auf der Fahrkarte angegebenen Zielzone.
- g) Gültige Tickets des NRW-Tarifs mit Start oder Ziel in Osnabrück, sowie das Semesterticket NRW, werden im gesamten Stadtbus-Netz Osnabrück/Belm (Tarifzone 100) anerkannt. Es gelten die Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs sowie die Beförderungsbedingungen des Unternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet. Der Beförderungsvertrag gilt mit dem Unternehmen als abgeschlossen, dessen Verkehrsmittel benutzt werden. Die Mobilitätsgarantie NRW kommt nicht zur Anwendung.
- h) Weitere Sonderregelungen laut nachfolgender Tabelle:

Linien-Nr.	Relation	gültige Tarifbestimmungen/ Beförderungsbedingungen innerhalb des Bedienungs- gebietes der VOS	gültige Tarifbestimmungen/ Beförderungsbedingungen bei Fahrten zwischen VOS- und benachbartem Tarifgebiet
R15	(Ibbenbüren) - Lotte - Osnabrück	Für Fahrten innerhalb der VOS gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VOS.	WT Teilraum Münsterland Gültige Fahrscheine des Westfa- len Tarifs mit Start- oder Ziel in Osnabrück werden im gesamten Stadtbus-Netz Osnabrück/Belm (Tarifzone 100) anerkannt. Die- ses gilt jedoch nicht für Verbin- dungen von Osnabrück Haseter und Osnabrück-Sutthausen.
R16	Westerkappeln - Wersen – Osnabrück		
N19	Ibbenbüren, Brügge/Disco – Osnabrück, Neumarkt		
R15	Warendorf - Glandorf		WT Teilraum Münsterland
R45	Ibbenbüren - Lengerich		WT Teilraum Münsterland
T46 / R46	Lienen - Bad Iburg		WT Teilraum Münsterland

Linien-Nr.	Relation	gültige Tarifbestimmungen/ Beförderungsbedingungen innerhalb des Bedienungs- gebietes der VOS	gültige Tarifbestimmungen/ Beförderungsbedingungen bei Fahrten zwischen VOS- und benachbartem Tarifgebiet
111	Hopsten - Recke - Mettingen - Westerkappeln - Wersen - Büren - Osnabrück	WT Teilraum Münsterland	
223	Lotte - Osterberg - Lotte - Wersen - Halen	WT Teilraum Münsterland	
B4	Lienen - Glandorf	Es gilt ein Sondertarif Zwischen Lienen und Glandorf werden gültige VOS-Tickets sowie Tickets des WestfalenTarif und NRW Tarifs anerkannt.	
S10	Recke - Mettingen - Westerkappeln - Osnabrück	Relationen innerhalb des Stadtgebietes Osnabrück werden fahrplanbedingt nicht angeboten.	Es gilt der WT Teilraum Münsterland, da nur Fahrausweise von/nach NRW ausgegeben werden.
137	Lotte - Hasbergen - Tecklenburg	VOS	WT Teilraum Münsterland
R13/ 313	Münster - Telgte - Ostbevern - Glandorf	VOS (Innerhalb der VOS werden Einzelfahrscheine, 4-Fahrten-Karten sowie alle für diesen Streckenabschnitt gültigen Monatskarten des WT anerkannt)	WT Teilraum Münsterland
59	Bielefeld - Melle-Neuenkirchen	VOS	WT Teilraum TeutoOWL
60	Werther - Melle-Neuenkirchen	VOS	WT Teilraum TeutoOWL
148	Steinhagen - Brockhagen - Halle - Dissen - Bad Rothenfelde	VOS	WT Teilraum TeutoOWL
121	Fürstenau - Wettrop - Handrup - Lengerich - Langen - Lingen	Es gilt der Tarif der VGE-Süd. Zwischen Fürstenau und Handrup werden auch gültige VOS-Fahrscheine anerkannt.	
131	Fürstenau - Freren - Thuine - Lingen	Es gilt der Tarif der VGE-Süd. Zwischen Freren und Fürstenau werden auch gültige VOS-Fahrscheine anerkannt.	
195	Rheine - Spelle - Schapen/Beesten - Freren - Fürstenau	Es gilt der Tarif der VGE-Süd. Zwischen Freren und Fürstenau werden auch gültige VOS-Fahrscheine anerkannt.	
638	Dinklage - Quakenbrück	moobil+	
939	Gemeindeverkehr Essen	VGC	
N15	Osnabrück - Lotter Str. - Kliniken - Eversburger Platz - Kreisel Atterfeld - Lotte	VOS	WT Teilraum Münsterland
276	Osnabrück - Bad Essen - Pr. Oldendorf	VOS	
212	Bohmte - Hunteburg - Damme	VOS	VOS (Fahrscheine der VGV / moobil+ werden zwischen Süd- felde und Damme anerkannt)
214	Evinghausen - Venne - Bohmte - Levern	VOS	
216	Bohmte - Bad Essen - Pr. Oldendorf	VOS	
307	Melle - Neuenkirchen - Suttorf - Theenhausen - Werther	VOS	WT Teilraum TeutoOWL
436	Dissen - Bad Rothenfelde - Bad Laer - Glandorf - Ostbevern, Loburg	VOS	
461	Dissen - Bad Rothenfelde - Versmold	VOS	VOS (Innerhalb von Versmold wird der WT Teilraum TeutoOWL anerkannt)
493	Osnabrück - Hasbergen - Natrup-Hagen - Hagen - (Lengerich)	VOS	
515	Rulle - Lechtingen - Wallenhorst - Hollage - Halen - Wersen	VOS	VOS (Fahrscheine des WT Teilraum Münsterland werden zwischen Halen und Wersen anerkannt)
516	Halen - Wersen - Lotte - Osterberg - Hollage - Wallenhorst - Lechtingen	VOS	VOS (Fahrscheine des WT Teilraum Münsterland werden zwischen Halen und Wersen anerkannt)

Linien-Nr.	Relation	gültige Tarifbestimmungen/ Beförderungsbedingungen innerhalb des Bedienungs- gebietes der VOS	gültige Tarifbestimmungen/ Beförderungsbedingungen bei Fahrten zwischen VOS- und benachbartem Tarifgebiet
585	Osnabrück - Wallenhorst - Bramsche/Damme	VOS	VOS (Fahrscheine der VGV / moobil+ werden zwischen Wittenfelde und Damme anerkannt)
612	Fürstenau - Hollenstede - Settrup - Freren	VOS (Zwischen Freren und Fürstenau werden auch Fahrscheine der VGE-Süd anerkannt)	
621	Bersenbrück - Ankum - Voltlage - Recke	VOS	Gültige Fahrscheine des WT Teilraum Münsterland werden auf der Relation Recke - Weese (Tarifzone 678) anerkannt.
622	Neuenkirchen - Vinte - Rothershausen - Recke	VOS	
632	Bersenbrück - Ankum - Handrup - Nortrup - Badbergen - Quakenbrück	VOS	
641	Fürstenau - Handrup/Grafeld bzw. Schwagstorf - Bippin	VOS (Zwischen Handrup und Fürstenau werden auch Fahrscheine der VGE-Süd anerkannt)	
642	(Handrup) - Berge/Wohld - Quakenbrück	VOS	
671	Ankum - Bersenbrück - Alfhausen - Rieste - Bramsche	VOS	
Freizeitbus Tecklenburg	Osnabrück - Hasbergen - Leeden - Tecklenburg	VOS	
200 (Freizeitbus Dümmer-See)	Osnabrück - Bohmte - Dümmer	VOS	

Die in der VOS anzuerkennenden Tickets gelten insoweit als im Namen und für Rechnung der VOS ausgegeben. Es gelten die Beförderungsbedingungen des Unternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet. Der Beförderungsvertrag gilt mit dem Unternehmen als abgeschlossen, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Anlage 3a: Örtlicher Geltungsbereich der Anschlussmobilität

Bahnhof	Geltungsbereich
Achmer	VOS-Tarifzone 644
Bersenbrück	VOS-Tarifzone 680, 681, 682, 688, 690, 691, 692
Bohmte	VOS-Tarifzone 222, 223, 224, 225, 226, 228, 229, 232, 233, 247, 251
Bramsche	VOS-Tarifzone 535, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 646, 647, 648, 675, 676, 677
Bruchmühlen	VOS-Tarifzone 360, 362, 363, 364, 365, 367, 368
Dissen-Bad Rothenfelde	VOS-Tarifzone 417, 418, 419
Hasbergen	VOS-Tarifzone 412, 414
Hesepe	VOS-Tarifzone 535, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 646, 647, 648, 675, 676, 677
Hilte	VOS-Tarifzone 415, 416
Kloster Oesede	VOS-Tarifzone 411
Melle	VOS-Tarifzone 360, 362, 363, 364, 365, 367, 368
Natrup-Hagen	VOS-Tarifzone 412, 414
Oesede	VOS-Tarifzone 411
Osnabrück Altstadt	VOS-Tarifzone 100
Osnabrück Hbf	VOS-Tarifzone 100
Osnabrück Sutthausen	VOS-Tarifzone 100
Quakenbrück	VOS-Tarifzone 683, 684, 695, 696, 697, 698
Rieste	VOS-Tarifzone 693, 694
Weilendorf	VOS-Tarifzone 415, 416
Westerhausen	VOS-Tarifzone 360, 362, 363, 364, 365, 367, 368
Wissingen	VOS-Tarifzone 352, 353, 361

Anlage 4: Bezugsberechtigter Personenkreis für Zeitfahrscheine im Ausbildungsverkehr

1. Die Ausgabe erfolgt nur an Bezugsberechtigte. Bezugsberechtigt sind in Anwendung des § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 124 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
 - 1.1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 - 1.2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.
2. Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrscheinen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Die Kundenkarte verliert beim Ausscheiden aus dem Lehrinstitut bzw. der Schule, der Ausbildung, spätestens jedoch mit Beginn eines neuen Schul-, Ausbildungsjahres bzw. Beendigung des Sommersemesters ihre Gültigkeit.

3. Soweit die Städte, Gemeinden und der Landkreis Osnabrück gemäß nieders. Schulgesetz Teile bzw. die gesamten Beförderungskosten als Schulwegkostenträger übernehmen, haben diese besondere Regelungen getroffen, die für die davon betroffenen den vorstehend genannten Regelungen vorgehen.
4. Die Kundenkarte mit Ausbildungsbescheinigung gilt in Verbindung mit den entsprechenden Monats- oder Wochenkarten als Fahrschein und ist auf Verlangen dem Fahrpersonal oder Prüfer vorzuzeigen.

Anlage 5: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets

1. Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für den Erwerb von Online-PrintTickets und HandyTickets (im folgenden OnlineTickets genannt) durch ausgebende Verkehrsunternehmen in der VOS bzw. beauftragte Dienstleister (im folgenden Verkehrsunternehmen genannt) und ergänzen die gültigen „Allgemeinen Beförderungsbestimmungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise“ des VOS Tarifs, speziell für OnlineTickets.
- (2) Zum Erwerb von OnlineTickets sind die zwei Verfahren registrierter und nicht registrierter Kauf vorgesehen.

2. Anmeldung (Vertragsabschluss)

- (1) Beim registrierten Kauf werden die Angaben des folgenden Punktes im System des Verkehrsunternehmens gespeichert. Beim nicht registrierten Kauf sind die Angaben des folgenden Punktes bei jedem Kaufvorgang erneut einzugeben.
- (2) Um OnlineTickets erwerben zu können, sind durch den Nutzer folgende Angaben wahrheitsgemäß einzugeben:
 - E-Mailadresse
 - Name und vollständige Adresse
 - Geburtsdatum
 - gewünschtes Bezahlverfahren mit den notwendigen Angaben zur Zahlungsabwicklung. Je nach ausgewählten Bezahlverfahren ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Ticket-Antrag entgegen zu nehmen.
- (3) Der Vertragsabschluss erfolgt in deutscher Sprache.
- (4) Die Registrierung und Zustimmung zu diesen AGB stellt das Angebot des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung von OnlineTickets (im folgenden Nutzungsvertrag) dar. Mit der Bestätigung der Registrierung kommt zwischen dem durchführenden Verkehrsunternehmen und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe dieser AGB und der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen VOS in der jeweils gültigen Fassung zustande. Die Nutzung von OnlineTickets steht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. Ein Anspruch auf Registrierung und für die Nutzung von OnlineTickets besteht jedoch nicht. Abweichungen regeln die AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- (5) Die beteiligten Verkehrsunternehmen übernehmen keinerlei Gewährleistung bezüglich der Verfügbarkeit des Service für den Kauf von OnlineTickets.

3. Widerrufsbelehrung

- (1) Der Kunde hat kein Widerrufsrecht und kein Rückgaberecht für die gekauften OnlineTickets, da gemäß § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB die Vorschriften für Fernabsatzverträge keine Anwendung auf Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Beförderung finden, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen.

4. Kündigung

- (1) Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag gegenüber dem durchführenden Verkehrsunternehmen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist elektronisch per Internetportal oder in Textform kündigen. Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. Das durchführende Verkehrsunternehmen kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich oder in Textform per E-Mail durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. der vom Nutzer hinterlegten E-Mailadresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündigen. Eine ordentliche Kündigung erfolgt automatisch, wenn der Nutzer innerhalb von 2 Jahren keine Tickets erworben und an seinen Vertragsdaten keine Veränderung vorgenommen hat. Die Verkehrsunternehmen können abweichende Fristen in den AGB benennen.
- (2) Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist das durchführende Verkehrsunternehmen insbesondere berechtigt, wenn
 - der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser AGB (z. B. durch Manipulationen von OnlineTickets) oder im Rahmen der Nutzung von OnlineTickets gegen geltendes Recht verstößt,
 - der Nutzer bei der Anmeldung falsche Daten angegeben hat,
 - eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
 - der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung von OnlineTickets Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt,
 - der Nutzer Leistungen der Vertragspartner missbraucht,
 - ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen für das durchführende Verkehrsunternehmen wegen Vertrauensverlustes (z. B. bei Manipulationen) unzumutbar ist.

Für die Form der außerordentlichen Kündigung gilt Abs. 1 entsprechend.

- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung können mit sofortiger Wirkung die OnlineTickets nicht mehr genutzt werden.

5. Online-Produkte Erwerb und Nutzung

- (1) Tickets, die über diesen Vertriebsweg angeboten werden, können im Internet unter <https://ticketshop.vos.de> angesehen werden.
- (2) Der Nutzer muss für die Nutzung der OnlineTickets bei einem beteiligten Verkehrsunternehmen das gewünschte OnlineTicket vor Fahrtantritt erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. Die dabei entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer. Mit der Bestellung eines OnlineTickets gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen, bei dem das OnlineTicket gekauft wurde durch Bereitstellung des OnlineTickets zustande. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt werden. Für die Gültigkeit des OnlineTickets ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. Das OnlineTicket gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zu sofortigem Fahrtantritt.
- (3) Online-Produkte werden über
 - a) die Online-Shops der beteiligten Verkehrsunternehmen,
 - b) über die Applikationen zur Installation auf mobilen Endgeräten,angeboten.

- (4) Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren, sowie den gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VOS. Die Zahlung hat an den Finanzdienstleister zu erfolgen.
- (5) OnlineTickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Kontrollmedium für die auf dem Ticket angegebene Person. Der auf dem OnlineTicket angegebene Nachname und Vorname muss mit der Schreibweise auf dem verwendeten Kontrollmedium übereinstimmen. Bei Tickets mit Mitnahmeberechtigung muss die in dem Ticket angegebene Person stets mitfahren.
- (6) OnlineTickets und gültiges Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt ständig mitzuführen. Die Bedienung des mobilen Endgerätes während der Kontrolle erfolgt durch den Reisenden. Das Prüfpersonal kann jedoch begründet die vorübergehende Aushandigung des Gerätes zu Kontrollzwecken verlangen. Die Anzeige von Screenshots oder ähnliches, ist nicht zulässig. Das Ticket muss in der App, mit der das Ticket erworben wurde, vorgezeigt werden.
- (7) Kann der Nutzer den Nachweis eines OnlineTickets bei der Fahrkartenkontrolle nicht erbringen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket nach Bestimmungen der VOS gewertet. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben. Eine „Bestellung“ des OnlineTickets gilt nicht als Fahrtberechtigung.
- (8) Bei einer nachträglichen Vorlage im Falle einer Beanstandung gilt § 9 Absatz 3 der Beförderungsbedingungen entsprechend.
- (9) Eine Erstattung und eine Rücknahme von OnlineTickets sind ausgeschlossen, da diese mehrfach ausgedruckt werden bzw. auf verschiedenen Endgeräten vorhanden sein können und sofort zur Nutzung gültig sein können.
- (10) Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VOS.

6. Zahlungsweisen und Abrechnung

- (1) Der Nutzer kann unter verschiedenen Zahlungsweisen auswählen.
- (2) Der Finanzdienstleister wird im Rahmen des Bezahlvorgangs für den Kauf des OnlineTickets eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durchführen. Aufgrund des Ergebnisses der Bonitätsprüfung wird ggf. nur eine bestimmte Zahlungsweise zugelassen. Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme an einer bestimmten Zahlungsweise besteht nicht.
- (3) Ausführliche Regelungen zu den Zahlungsweisen und zur Abrechnung von OnlineTickets enthalten die AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- (4) Der Einzug der Entgeltforderung für die erworbenen Tickets erfolgt durch den Finanzdienstleister, an welchen sämtliche Entgeltforderungen verkauft und abgetreten werden (Abtretungsanzeige). Er ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

7. Sperrung

Stellt der Nutzer einen Missbrauch seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich beim Verkehrsunternehmen, bei dem er registriert ist, anzugeben. Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Handys. Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandene Forderungen. Das informierte Verkehrsunternehmen unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzung von OnlineTickets sofort gesperrt wird.

Stellt ein Verkehrsunternehmen oder die Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzung des OnlineTickets sofort gesperrt. Die Sperrmitteilung erfolgt über eine E-Mail durch den IT-Dienstleister. Jeder Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit dem registrierten Kundenaccount erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Nutzer veranlasst.

Für den Fall einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere OnlineTicket-Käufe gesperrt, bis die

Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch den Finanzdienstleister über die erfolgte Sperrung informiert.

In diesem Fall können weitere Kosten, wie etwa Mahngebühren, auf den Kunden zukommen.

8. Datenschutz

- (1) Die beteiligten Verkehrsunternehmen bedienen sich zur Abwicklung des gesamten Services IT-Dienstleistern und eines Finanzdienstleisters. Alle beteiligten Dienstleister dürfen die Daten nur entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten.
- (2) Die Daten werden bei dem vom Kunden ausgewählten Verkehrsunternehmen und/oder den Dienstleistern verarbeitet. Hierbei wird zwischen personenbezogenen Daten, Nutzungs- und Umsatzen Daten unterschieden.
- (3) Die bei dem durchführenden Verkehrsunternehmen bzw. bei den Dienstleistern erhobenen Nutzungsdaten werden im System 12 Monate nach Abschluss der Transaktion anonymisiert, danach kann kein Personenbezug hergestellt werden. Personenbezogene Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.
- (4) Das durchführende Verkehrsunternehmen nutzt die personenbezogenen Daten der bei ihr angemeldeten Kunden zum Zwecke der Kundenbetreuung und postalischen Werbung. Es wird kein personenbezogenes Bewegungsprofil erstellt. Die anderen am Verkauf von OnlineTickets beteiligten Verkehrsunternehmen haben keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten.
- (5) Mit der Registrierung sowie mit jeder einzelnen Nutzung der OnlineTickets erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung an den Finanzdienstleister weitergegeben werden. Der Finanzdienstleister ist im Rahmen des Artikels 6 (1) a, b und f der DSGVO zur Prüfung und Weitergabe der Daten an Inkassounternehmen, Auskunftfeien und Scoring-Dienstleister berechtigt. Auf die Übermittlung wird der Nutzer hiermit ausdrücklich hingewiesen. Auf die berechtigten Belange des Nutzers ist Rücksicht zu nehmen.
- (6) Mit jeder einzelnen Nutzung der OnlineTickets erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine Ticketdaten während der Kontrolle auf Basis des vom Nutzer angegebenen Kontrollmediums bei Bedarf von allen beteiligten Verkehrsunternehmen eingesehen werden können. Dies dient insbesondere der Klärung bei Unstimmigkeiten für Fahrten in fremden Regionen.

9. Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z. B. Adresse und Kontoverbindung, E-Mailadresse und gültiges Kontrollmedium) unverzüglich dem durchführenden Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist das durchführende Verkehrsunternehmen berechtigt, dem Nutzer die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.
- ### **10. Haftung der am Verkauf von Online-Produkten beteiligten Verkehrsunternehmen und Dienstleister**
- (1) Für die Nutzung von OnlineTickets ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. Die Verkehrsunternehmen und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die Verkehrsunternehmen noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.
 - (2) Der gesamte Schriftverkehr ist an das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen zu richten.

Anlage 6: Allgemeine Geschäftsbedingungen für ZeitTickets im Abo als eTickets

eTickets gibt es in der VOS als Chipkarte und als 2D Barcode OnlineTicket. Chipkarten werden in Form von Plastikkarten ausgegeben. Das 2D Barcode OnlineTicket wird als Ausdruck auf weißem Papier oder auf Smartphone Display ausgegeben.

1. Trägermedium

Die Chipkarte dient als Trägermedium, auf das eTickets (Fahrtberechtigungen) gespeichert werden können. Die Nutzung ist bis zum auf der Chipkarte aufgebrachten Gültigkeitsdatum („gültig bis“) möglich. eTickets werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind, mit Ausnahme des PremiumAbos nicht übertragbar. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Schülerausweises nachzuweisen.

2. eTickets

Folgende eTickets werden ausgegeben

- | | |
|--------------|-----------------------|
| - BasisAbo | - Azubi- & SchülerAbo |
| - PremiumAbo | - YoungAbo |
| - 63plusAbo | - Deutschlandticket |
| - JobTicket | |

3. Nutzungsbereich

Die Nutzung der elektronischen Fahrtberechtigung mit einem eTicket ist für alle Fahrten mit Bussen im Tarifgebiet der VOS Prst. 0 möglich.

4. Prüfung der Fahrtberechtigung

Bei jedem Fahrtantritt in einem Bus ist die Fahrtberechtigung eines eTickets an einem eTicket-Lesegerät prüfen zu lassen. Die optische und akustische Bestätigung des Lesegerätes ist abzuwarten.

Sollte in einem Bus kein elektronisches Lesegerät vorhanden sein, so sind dem Fahrpersonal die aufgedruckten Gültigkeitsmerkmale unaufgefordert vorzuzeigen.

5. Kartenrückgabe

Das eTicket ist spätestens 15 Tage nach Ablauf des Abonnements an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

6. Umgang mit nicht lesbaren eTickets

Ist ein eTicket nicht lesbar und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen unter §8 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

6.1 Kontrollen durch das Prüfpersonal

a. Verkehrsunternehmenseigene Chipkarte

Bei einer Kontrolle einer defekten Chipkarte durch das Prüfpersonal wird eine verkehrsunternehmenseigene Chipkarte eingezogen und die Fahrgastdaten erhoben. Dem Fahrgast wird ein für 14 Tage gültiges ErsatzTicket ausgestellt, das ihm die Nutzung des ÖPNV ohne zusätzliche Kosten ermöglicht. Zudem wird ihm eine Bescheinigung mit den Erläuterungen des Vorgehens ausgedruckt. Das eingezogene eTicket wird im BackOffice des vertragsbetreuenden Verkehrsunternehmens geprüft und dem Fahrgast, sollte er ein gültiges Ticket besessen haben, ein neues eTicket binnen 14 Tagen ab Kontrolle kostenfrei übermittelt.

b. OnlineTicket

Bei der Kontrolle eines nicht gültigen OnlineTickets aufgrund eines Defektes oder nicht Lesbarkeit wird durch das Prüfpersonal ein „vorläufiges erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)“ ausgestellt. Der Ticketinhaber wird aufgefordert, sich mit seiner Ticketausgabestelle in Verbindung zu setzen, um die Gültigkeit seines Tickets nachzuweisen. Wird die Gültigkeit des Tickets vom ausgebenden Unternehmen festgestellt, so wird in diesem Fall das „vorläufige EBE“ niedergeschlagen.

6.2 Einstiegskontrollsysteme (EKS)

Bei Einstieg in den Bus werden die eTickets durch ein Einstiegskontrollsystem auf ihre Gültigkeit überprüft. Bei einer nicht Lesbarkeit des eTickets, wird dieses unabhängig von seiner Ausgabeart nicht eingezogen. Der Fahrgast wird aufgefordert, bei seiner vertragsbetreuenden Ausgabestelle das nicht lesbare OnlineTicket bzw. die defekte Chipkarte einzureichen und eine neue Chipkarte zu beantragen. Hierzu wird dem Fahrgast ein Beleg ausgehändigt, dass sein OnlineTicket bzw. seine Chipkarte nicht lesbar war, wie er einen Ersatz bekommt und dass ihm die Kosten für zusätzliche Tickets bei nachträglicher Feststellung der Gültigkeit seines eTickets erstattet werden. Der Nachweis ist entweder durch den Fahrgast selbst oder durch seine vertragsbetreuende Ausgabestelle zu erbringen. Bei defekten Chipkarten und nicht gültigen OnlineTickets aufgrund von Defekten und nicht Lesbarkeit muss der Fahrgast in finanzieller Vorleistung Tickets des Regeltarifs für seine Fahrten erwerben. Die Erstattung der Tickets des Regeltarifs wird bei allen den Tarif verkaufenden Verkehrsunternehmen vorgenommen.

7. Datenschutzbestimmungen für eTickets

7.1 Kartenhinweise

Abo-Chipkarten werden als elektronische Tickets (eTicket, auch in Form einer Kundenkarte) ausgegeben und gelten als Fahrausweis. Verwendet wird der bundesweite Standard "eTicket Deutschland". Auf dem Chip des eTickets werden die jeweiligen Gültigkeitsmerkmale (Ticketart, räumliche Gültigkeit/Preisstufe, zeitliche Gültigkeit, Übertragbarkeit, Ticket-ID, Vorname & Name, Geschlecht, Geburtsjahr & -monat) gespeichert.

7.2 Nutzungsdaten

Durch die Verwendung eines eTickets an einem Lesegerät wird bei jedem Einstieg ein Kontrolldatensatz (Datum, Uhrzeit und Haltestelle) erstellt. Dieser wird im Lesegerät kurzzeitig zwischengespeichert und dort nach der Übermittlung an das Hintergrundsystem des jeweiligen Verkehrsunternehmens direkt gelöscht. Der Kontrolldatensatz wird pseudonymisiert erstellt und in den Hintergrundsystemen zur Gewährleistung der Systemsicherheit überprüft.

Das Verkehrsunternehmen nutzt die pseudonymen Daten ausschließlich zur Marktanalyse sowie zur Optimierung des Angebotes. Es wird kein personenbezogenes Bewegungsprofil erstellt.

Auf Chipkarten des Standards „eTicket Deutschland“ werden die jeweils letzten 10 Nutzungen gespeichert. Diese können durch das Kontrollpersonal oder auf Wunsch des Kunden in den Kundenzentren der ausgebenden Verkehrsunternehmen eingesehen und gelöscht werden.

Beförderungsbedingungen Verkehrsgemeinschaft Osnabrück

Diese Beförderungsbedingungen enthalten

- a) die **Allgemeinen Beförderungsbedingungen** nach der "Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl I S. 230)" - jeweils gültige Fassung
- b) die **Besonderen Beförderungsbedingungen**, die in *kursiver Schrift* nach den zugehörigen Bestimmungen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen aufgenommen sind.

§ 1 Geltungsbereich

Siehe Abschnitt "Allgemeines" des Tarifs.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

Fahrzeuge bis zu acht Fahrgastplätze:

Kinder unter 12 Jahren werden in Fahrzeugen mit bis zu acht Fahrgastplätzen nur befördert, wenn sie mit einer amtlich genehmigten und geeigneten Rückhalteeinrichtung (geprüfte Kindersitze der Klasse 0 bis III) auf einem Rücksitz gesichert werden. Die entsprechende geeignete Rückhalteeinrichtung ist vom Fahrgast mitzubringen. Eine Beförderung von Kindern, die im Kinderwagen sitzen oder liegen, ist in diesen Fahrzeugen nicht zulässig.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 - 1. Personen, die unter dem Einfluss *alkoholischer* Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten *gemäß Infektionsschutzgesetz*,
 - 3. *Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass es sich um Vollzugsbeamte handelt.*
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben: die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. *Tonrundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte mit/ohne Kopfhörer (MP3-Player, Handy o. Ä.) zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden,*
 8. *die Fahrzeuge mit offenen Speisen (Speiseeis, Fast-Food, o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten,*
 9. *Fahrzeuge zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,*
 10. *in Bussen oder auf Bussteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbares Fortbewegungsmittel zu benutzen,*
 11. *in den Fahrzeugen zu rauchen, dies gilt auch für elektrische Zigaretten.*
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- Da nur bei Bedarf gehalten wird, müssen sich die Fahrgäste rechtzeitig an den Haltestellen bereitstellen und erkennen lassen, dass sie einsteigen wollen. Fahrgäste, die aussteigen wollen, haben ihre Absicht rechtzeitig vor Erreichen der Haltestelle dem Fahrer zu erkennen zu geben. Soweit hierfür Signalvorrichtungen im Bus vorhanden sind, muss der Fahrgast diese betätigen. Sonst hat er seine Absicht zum Aussteigen in anderer geeigneter Weise dem Fahrer deutlich zu machen.*
- Bei Fahrten der Nachtbuslinien ist der Ausstieg zwischen den Haltestellen gestattet.*
1. *Spätestens eine Haltestelle vor dem gewünschten Ausstieg ist dem Busfahrer der Haltewunsch mitzuteilen.*
 2. *Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen.*
 3. *Zwischen zwei Haltestellen wird nur einmal gehalten. Die Straßenverkehrsordnung und geltende behördliche und betriebliche Bestimmungen sind dabei zu beachten.*
 4. *Die Entscheidung, ob und an welcher Stelle ausgestiegen werden kann, liegt allein beim Busfahrer.*
 5. *Beim Ausstieg zwischen den Haltestellen ist besondere Vorsicht walten zu lassen, da die Bordsteinführung und der Wegzustand evtl. nicht dem Standard einer offiziellen Haltestelle entsprechen.*
 6. *Bei größeren Verspätungen kann außerhalb der Haltestellen nicht gehalten werden.*
 7. *Bei Schnee- und Eisglätte darf nur an den Haltestellen ausgestiegen werden.*
- (4) *Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.*
- (5) *Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.*

- (6) *Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden von der VOS die entstehenden Kosten, mindestens aber 20,00 EUR erhoben.*
- (7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrscheines an die Verwaltung des Unternehmens zu richten. *Zur bestmöglichen Bearbeitung einer Beschwerde, können die angegebenen Daten, an das zuständige Partnerunternehmen der VOS weitergegeben werden.*
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. *Sind Beförderungsentgelte unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen. Zuviel erhobenes Entgelt wird erstattet. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Erhebung des Betrages geltend gemacht wird.*
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrschein versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrschein zu lösen. *Soweit der Fahrgast im Besitz eines gültigen Tickets ist, hat er diese bei kontrolliertem Einstieg dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen, bzw. den elektronischen Fahrausweis (Chipkarte) oder den 2D Barcode eines OnlineTickets auf die Leseeinheit des Ticketdruckers zur Überprüfung aufzulegen.*
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrschein versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrschein entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrschein bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhandigen.
Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes Ticket wird nur eine Erstattung vorgenommen oder Ersatz geleistet, sofern dieses in den Tarifbestimmungen ausdrücklich genannt ist.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrscheinen benutzt werden.

- (7) Beanstandungen des Fahrscheines sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) *Der Umtausch von nicht entwerteten (Mehrfach-) Tickets ist nach einem Tarifwechsel binnen eines Monats möglich.*
- (9) *Vor einem Tarifwechsel gekaufte Tickets können bis zu 4 Monate nach Inkrafttreten des neuen Tarifs benutzt werden.*

§ 6a Online-Tickets

- (1) *Für den Erwerb von Fahrausweisen über ein mobiles Endgerät per Anwendungsapplikation (App) und über das Internet (zusammen als OnlineTicket bezeichnet) gelten zusätzlich die Tarifbestimmungen der VOS, 3.5 Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets. Diese Bestimmungen ergänzen auch die Regelungen zum erhöhten Beförderungsentgelt in § 9 (Erhöhtes Beförderungsentgelt).*
- (2) *Die Erstattung oder Rücknahme von OnlineTickets gemäß § 10 (Erstattung von Fahrgeld) ist ausgeschlossen.*
- (3) *Ein Anspruch auf Nutzung von OnlineTickets besteht nicht.*

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, *Geldbeträge über 20,00 EUR* zu wechseln, *Ein- und Zweicentstücke* im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge *über 20,00 EUR* nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. *Der maximale Quittungsbetrag ist 50,00 EUR.* Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) *Für den Verkauf von OnlineTickets gelten zusätzlich und ggf. abweichend die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets (Anhang 5). Beim OnlineTicket kann das Fahrkartenangebot auf ausgewählte Fahrausweise begrenzt sein. Ein Anspruch auf Teilnahme am OnlineTicket-Verfahren besteht nicht.*

§ 8 Ungültige Fahrscheine

- (1) Fahrscheine, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrscheine, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,

8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,

9. in einem Entwertungsfeld mehrfach entwertet wurden.

Gesperrte, nicht lesbare oder zerstörte elektronische Fahrausweise (z. B. Chipkarten), oder Screenshots von OnlineTickets sind ebenso ungültige Fahrausweise

Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) *Ein Fahrschein, der nur in Verbindung mit einem Antrag, oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen amtlichen Lichtbildausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag, oder der amtliche Lichtbildausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird oder ungültig ist.*
- (3) *Regelungen zum Umgang mit elektronischen Tickets auf Chipkarten und 2D Barcodes OnlineTickets, die mit dem Kontrollgerät nicht lesbar sind und für die keiner der unter §8 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zutrifft, sind in der Anlage 6 der Tarifbestimmungen hinterlegt.*

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrschein beschafft hat,
 2. einen gesperrten oder zerstörten elektronischen Fahrausweis vorweist,
 3. sich einen gültigen Fahrschein beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 4. den Fahrschein nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 5. den Fahrschein auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrscheines aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) *In den Fällen des Absatzes 1 kann die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 EUR erheben.*
- (3) *Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 3 auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen persönlichen ZeitTickets war. Diese Ermäßigung kann dem Vertragskunden des übertragbaren PremiumAbo einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Darüber hinaus gibt es keine Ermäßigung. Kunden mit den übertragbaren Ticket PremiumAbo Region wird grundsätzlich keine Ermäßigung gewährt.*
- (4) Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.
- (5) *Für Online-Tickets gelten die Regelungen des § 9 in Verbindung mit den Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets entsprechend (Anhang 5).*
- (6) *Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Die Zahlungsaufforderung eines erhöhten Beförderungsentgeltes ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.*

Nach Ablauf dieser Frist wird für jede Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt erhoben. Es bleibt dem Verkehrsunternehmen der VOS unbenommen, die offenen

Forderungen aus erhöhtem Beförderungsentgelt einem Inkassounternehmen zur Bearbeitung zu übertragen. Hierdurch können dem Reisenden weitere Kosten entstehen.

- (7) *Zur Abwicklung und Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE) können personenbezogene Daten nach DSGVO Art. 6 (1)f erhoben und verarbeitet werden. Die Speicherung und Nutzung der Daten erfolgen ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des EBE-Verfahrens. Die Daten werden danach gelöscht.*

Die Weitergabe von Daten an ein Inkassounternehmen ist zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen aus dem EBE möglich. In diesen Fällen werden die Fahrgastdaten bis zum Abschluss des Inkassoverfahrens gespeichert.

Sofern die Voraussetzungen einer Beförderungerschleichung (§ 265a StGB) vorliegen, werden die erhobenen Daten unabhängig von dem EBE-Verfahren über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gespeichert.

Im Falle einer Wiederholungstat während dieses Zeitraums kann die Speicherdauer um weitere 12 Monate verlängert werden.

Wenn wiederholt die Voraussetzungen einer Beförderungerschleichung vorliegen, kann das während des vorgenannten Speicherzeitraums betroffene Verkehrsunternehmen Strafanträge stellen. Außerdem können Strafanzeigen bei manipulierten bzw. gefälschten Tickets erstattet werden. In diesen Fällen werden die Fahrgastdaten bis zum Abschluss des Strafverfahrens gespeichert.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrschein nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrscheines ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrschein nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrscheines ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte – *ausgenommen BasisAbo, PremiumAbo, BasisAbo Region, PremiumAbo Region, JobTicket und SemesterTicket* – nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheines erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für die einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrscheines bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.
- (5) *Wird ein 8-FahrtenTicket bzw. 12-FahrtenTicket nicht vollständig entwertet, so wird pro entwertetem Entwertungsfeld ein EinzelTicket derselben Preisstufe angerechnet. Von der Erhebung einer Bearbeitungsgebühr wird im Rahmen einer Tarifierpassung abgesehen.*

- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird je Ticket ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (7) *Eine Erstattung oder Rücknahme von Online-PrintTickets und HandyTickets (OnlineTickets) ist ausgeschlossen.*
- (8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 - 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - 3. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen sowie *mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischem Hilfsmittel* nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (6) *Bei Verlust von Sachen übernimmt das Verkehrsunternehmen keine Haftung.*
- (7) *Es dürfen nur leicht tragbare Sachen mitgenommen werden, die der Fahrgast nach Größe und Gewicht auf seinem Schoß, unter seinem Sitz oder in der Gepäckablage über seinem Sitz unterbringen kann. Der Fahrgast hat die Sachen selbst zu beaufsichtigen.*
- (8) *Zusammenklappbare E-Tretroller werden als Gepäck angesehen.*

§ 11a Beförderung von Fahrrädern

- (1) *Die Fahrradbeförderung ist grundsätzlich montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen ganztägig gestattet, sofern ein passender Platz im Fahrzeug vorhanden ist.*
- (2) *Als Beförderungsentgelt wird je Fahrrad für eine Fahrt ein FahrradTicket berechnet. Der Fahrgast selbst hat den tariflichen Fahrpreis zu zahlen.*
- (3) *Der Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und hat es selbst ein- und auszuladen.*

Der Ein- und Ausstieg mit Fahrrädern erfolgt ausschließlich an der dafür gekennzeichneten Tür. Je Fahrzeug werden maximal 2 Fahrräder befördert. Kinder (bis einschließlich 14 Jahren) mit Fahrrad müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Das Abstellen der Fahrräder ist ausschließlich auf dem Platz für Kinderwagen zulässig.

Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad ständig festzuhalten und haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belastigt werden können.

Die Fahrgäste mit Fahrrädern haften für Schäden, die durch die mitgeführten Fahrräder verursacht werden.

- (4) *Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht.*

Sind die Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben.

Bei gleichzeitigen Fahrwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen bevorzugt. Unabhängig davon ist der Transport von Kinderwagen möglichst jederzeit sicherzustellen.

- (5) *Fahrradsonderkonstruktionen, wie z. B. Tandems oder Fahrräder mit Hilfsmotor und Versicherungskennzeichen, dürfen nicht befördert werden.*
- (6) *Pedelecs (Elektrofahrräder mit Tretunterstützung, ohne Versicherungskennzeichen), sowie nicht zusammenklappbare E-Tretroller gelten als Fahrräder.*
- (7) *Zusammengeklappte elektrische Tretroller, Falträder oder Klappräder werden ganztägig mitgenommen. Die Mitnahme ist unentgeltlich.*
- (8) *Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen.*
- (9) *Im Bürgerbus Badbergen ist keine Fahrradmitnahme möglich.*

§ 11b Beförderung von E-Scootern mit aufsitzender Person

Auf die Beförderung von E-Scootern besteht ein Anspruch, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (1) *Anforderungen an die E-Scooter*

Der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß der nachfolgend genannten Kriterien erteilen, sofern die im Gutachten der Studiengesellschaft für Tunnel und Verkehrsanlagen (STUVA) „Ergänzende technische Fragen zur Untersuchung der Mitnahmemöglichkeiten von Elektromobilen (E-Scootern) in Linienbussen“ vom 21. Oktober 2016 festgelegten Kriterien erfüllt sind.

Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind hierbei an den E-Scooter zu stellen:

- *Max. Gesamtlänge von 1200 mm*
- *4-rädriges Fahrzeug*
- *Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg*
- *Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt*

- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z.B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

(2) Anforderung an die Linienbusse des ÖPNV

Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen: 2.000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1.500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-)Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind.
- normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen auf folgenden drei Seiten:
 - o die Fahrzeugseitenwand
 - o die rückwärtige Anlehnfläche
 - o eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280 mm.

Busse der VOS, die diese Anforderungen erfüllen sind entsprechend gekennzeichnet.

(3) Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und –Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse und letztendlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.
- Der E-Scooter darf über keine Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. –Nutzer soll selbstständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. –Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Sie müssen in einem geeigneten Behälter mitgenommen oder an einer kurz gehaltenen Leine geführt werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Die VOS verzichtet auf die Erhebung einer Aufbewahrungsgebühr und auf die schriftliche Empfangsbestätigung des Verlierers.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

- (1) *Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.*
- (2) *Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.*

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Die Partner in der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen. Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, höhere Gewalt sowie Platzmangel begründen keinen Ersatzanspruch; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

